

## Kapitalbegriff und Kapitallehre von der Antike zu den Physiokraten<sup>1)</sup>

Von

Edgar Salin.

Kapital ist die Tauschwertsumme, welche einer kapitalistischen Unternehmung als sachliche Unterlage dient, — so begrenzt SOMBAERT<sup>2)</sup> den Begriff des Kapitals und gibt ihm hiermit die Fassung, die in seiner Darstellung des kapitalistischen Wirtschaftssystems ihre volle Brauchbarkeit erweist. Die geschichtliche Betrachtung dagegen, die das Kapital in der vorklassischen Wirtschaftslernre behandelt, kann sich nicht darauf beschränken, die Stammformen dieses engen, enggewollten Kapitalbegriffes aufzuweisen, sondern muß sich vor Augen halten, daß bis in die jüngste Zeit hinein nicht nur die Wirtschaftspraxis, sondern auch die Wirtschaftswissenschaft den Kapitalbegriff mit überreichem Inhalt füllte, daß sie unter Kapital nicht nur das „Substrat der kapitalistischen Unternehmung“, sondern alles Erwerbsvermögen und oft auch alle Erzeugungsmittel verstand und versteht. Infolgedessen ist schon die Geschichte des Begriffes Kapital so vielfältig und wechselnd wie die Formen des Kapitals in den einzelnen Wirtschaftsepochen, und gar die Geschichte der Lehre vom Kapital zeigt solch grundsätzliche Unterschiede der Art und des Inhalts, als es geschichtlich bedeutsame Gegensätze der Einstellung zur Wirtschaft und zur allgemeinen Wirtschaftslehre gibt.

1) Die vorliegende Studie ist als Grundlage eines Vortrages „Das Kapital in der vorklassischen Wirtschaftslehre“ entstanden, welcher in den Kursen der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Bad Pyrmont am 26. 8. 1930 gehalten wurde. — Bei der Sammlung des Materials hat Dr. WERNER GEBAUER in dankenswerter Weise seine Unterstützung geliehen.

2) Der moderne Kapitalismus, 2. Auflage. München 1916 ff. Band I S. 324 und Band III S. 129.

### 1. Kapitalbegriff und Kapitallehre der Antike.

Unbekannt ist, wann und wo zuerst der Begriff des Kapitals gebildet wurde. Das Wort „Kapital“, das den gleichen Wortstamm hat wie das lateinische „caput“<sup>1)</sup> und das griechische „κεφάλαιον“ macht es wahrscheinlich, daß die Kapital-Vorstellung in uralte Stammeszeiten zurückreicht. Jedenfalls: wo Besitz nicht tot liegt, sondern wo ein lebendiges Altes ein Junges gebiert, da tritt neben den unfruchtbaren Reichtum des gleißenden, doch toten Schatzes und Hortes der fruchtbare Reichtum des Jungvieh-, des Zinsen-, des Werte-heckenden Kapitals. Wie das Vieh die Urform des Kapitals, so ist die Viehleihe die Urform des zinsbringenden Darlehens. Die Vorstellungen von Aktivieh und Jungvieh, von Kapital und Zins bedingen einander und gehören zusammen; sie schimmern im Griechischen durch, wenn die ausgeliehene Darlehenssumme τὸ ἐρχάσιον, das Akte und der Zins ὁ τόκος, das Geborene, der Wurf, das Junge genannt wird, und es ist noch der gleiche naturale Ursprung spürbar, wenn KARL MARX vom Kapital als Mehrwert „heckendem“ Wert und der Börsianer von der Ausgabe junger — nicht neuer — Aktien spricht. Am besonderen Inhalt des Kapital-Begriffes bestimmen und scheiden sich dann die Wirtschaftsepochen, wobei es nicht zufällig ist, daß die begriffliche Sonderung wie die theoretische Betrachtung zumeist in Zeiten starker Wirtschaftsausdehnung und geldwirtschaftlicher Entwicklung geschieht: Erst wenn die Kapitalleihe sich von den naturalen Formen weitgehend gelöst hat, wird der Sachverhalt als solcher umstreitbar, und erst wenn die Völker längst ihre Stammesgewohnheiten abgelegt und in den Städten den Raum begrenzt, den Mythos begraben, den Verstand auf den Thron erhoben haben, erst dann wird eine lehrhafte Betrachtung möglich, die sich nicht auf die Weitergabe über-

1) = das Haupt, meton. das Viehhaupt. Vgl. zum Folgenden M. HAINISCH, Die Entstehung des Kapitalzinses, Leipzig 1907, und vor Allem W. HOROFF, Zur Geschichte des Wortes und Begriffes „Kapital“. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. XIV S. 554 ff., die weitaus beste Arbeit über die Geschichte des Kapitalbegriffes. — Ferner GORHEIM, Die Reservearmee des Kapitals. Heidelberg 1913 S. 38 ff.

kommener Väterregeln beschränkt, sondern die Ursache und die Wirkung aller Erscheinungen und Maßnahmen rational zu ergründen und zu verknüpfen trachtet.

Daher finden wir auch in Hellas, obwohl die rechtlichen Formen des Darlehens und der Leihe längst bekannt und bereits von den großen Gesetzgebern der Frühzeit geregelt sind<sup>1)</sup>, doch einen ausgebildeten Kapitalbegriff erst bei den Schriftstellern des 5. und 4. Jahrhunderts. Ihre grundsätzliche, gewiß dem üblichen Sprachgebrauch entsprechende Scheidung von ἐπέργα und ἀπέργα [sc. χρεῖματα], von „Arbeitsdem“ und „Nichtarbeitendem“ ist nur aus der Wirtschaftsauffassung der Antike heraus zu verstehen; denn während die Meinung nahe liegt, diese Begriffe seien gleichbedeutend mit den modernen Worten Erwerbs- oder werbendes Kapital einerseits, totes Kapital andererseits, zeigt eine DEMOSTHENES-Stelle<sup>2)</sup> die Unmöglichkeit dieser Übersetzung: Zu den als ἐπέργα bezeichneten Vermögensbestandteilen rechnet DEMOSTHENES zwei Werkstätten einschließlich der zugehörigen Sklaven und ein Talent Silber, das ausgeliehen war — es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um verzinssliche Forderungen aus Warenlieferungen handelt<sup>3)</sup>. Demgegenüber werden unter den ἀπέργα zusammengefaßt die Rohstoffe, die für die beiden Werkstätten benötigt sind, ferner ein Wohnhaus mit Einrichtung, Kleidern und Schmuck, dann ein Barbetrag von 80 Minen Silber, schließlich noch eine Summe von fast 3 Talenten, die teils als Schiffsdarlehen, teils an die Trapeza, die Wechselbank des Pasion<sup>4)</sup>, teils an Privatpersonen ausgeliehen

1) Zum attischen Recht ist zu vergleichen: LIPSIVS, Das attische Recht und Rechtsverfahren. Leipzig 1905—1915. Bd. II/2. S. 716 ff. „Darlehen und Leihe“.

2) DEMOSTHENES, Gegen Aphobos 1, 7—11.

3) Dieser Auslegung steht nur die beigefügte Zinsberechnung entgegen; dennoch scheint die im Text gegebene Deutung unausträglich, da es sich dem ganzen Zusammenhang nach nur um einen mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Kredit handeln kann. (Vgl. hierzu SCHWAHN, Demosthenes gegen Aphobos. Ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Wirtschaft. Leipzig 1929. S. 13 f.)

4) Vgl. zu Pasion und zum Begriff der Trapeza SALIN, Von den Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Schmollers Jahrbuch, 45. Jahrgang, 1921. S. 495 ff. sowie das dort angeführte Schrifttum, ferner die Artikel von LAUM

waren. Der letzte Posten ist es, der die Übersetzung „totes Kapital“ ausschließt und der auch zeigt, daß selbst die Lexika irren, wenn sie ἀργύρα χρέματα als „Geld das keine Zinsen trägt“<sup>1)</sup> wiedergeben. Was ist aber dann unter ἐνεργία und ἀργύρα zu verstehen?

Geschieden wird hier zwischen tätigem und untätigem, zwischen fruchtbarem und unfruchtbarem Kapital oder — in Worten der Physiokraten — zwischen produktivem und sterilem Kapital. Wobei besonders die Tatsache auffällt, daß der gleiche Grieche, der die handwerkliche Tätigkeit als banausisch verachtet, doch nur jenes Kapital, das einen sichtbaren Warenvertrag gibt, und jene Forderungen, die aus der Warenlieferung stammen, als „fruchtbar“ bezeichnet; der Kreislauf des Geldes und der Ware wird nicht untersucht, das Geldkapital, das zinstragend oder profitbringend angelegt ist, wird nicht als fruchtbar anerkannt, — die Fruchtbarkeit haftet am Sicht- und Greifbaren, an der sichtbar tätigen Werkstatt, den sichtbar tätigen Sklaven und dem greifbar neuen Erzeugnis, — eine mittelbare Fruchtbarkeit gibt es nicht.

Noch in anderer Hinsicht ist gerade die Sichtbarkeit von Bedeutung, — diesmal nicht die Sichtbarkeit, die naturale Faßbarkeit des Waren-erzeugenden Gewerbskapitals und des erzeugten Ertrags, sondern die Sichtbarkeit, die Nichtverrückbarkeit, die Nichtverbergbarkeit der Vermögensformen und -teile. Bei DEMOSTHENES, bei ISOKRATES, bei LYSIAS findet sich verschiedentlich<sup>2)</sup>

über „Banken im Altertum“ im Handw. der Staatswissenschaften<sup>4)</sup> und in der Realencyclopädie von PAULY-WISSOWA-KROLL.

1) Die Übersetzung der Lexika folgt dem ursprünglichen Wortsinn (ἐργόν = Zins), — in Unkenntnis des wirtschaftlichen Begriffsinhalts im 4. Jahrhundert. Es ist wahrscheinlich, daß ein geschichtlicher Bedeutungs-wandel vorliegt und daß erst nach der stärkeren, chronometrischen Entwicklung der Wirtschaft außer dem „Geld das keine Zinsen trägt“ auch das „Geld, das keinen Gewerbsvertrag bringt“, als ἀργύρα bezeichnet wurde. Wie aber auch und wann auch der Wandel stattfand, — gewiß ist: die genannte DEMOSTHENES-Stelle (vgl. Seite 403 Anm. 2) ist eindeutig und zerstört für das 4. Jahrhundert die Auffassung derer, welche ihr ganzes Textverständnis auf das Lexikon gründeten.

2) Vgl. etwa DEMOSTHENES, Über den Frieden 8; gegen Nausimachos 7;

die Scheidung zwischen ἐνεργία οὐκία und ἀργύρα οὐκία oder auch zwischen παρὰ χρέματα und ἀργύρα χρέματα, also zwischen sichtbarem und unsichtbarem, offenbarem und nicht-offenbarem Vermögen bzw. zwischen sichtbarem und nicht-sichtbarem (Geld-) Kapital. Man hat diese Scheidung früher aufgefaßt als Trennung von Immobilien und Mobilien, von unbeweglicher und beweglicher Habe, und tatsächlich spricht Vieles dafür, daß dieser Sinn, den auch die alten Lexikographen<sup>1)</sup> den Worten beilegen, ursprünglich mit ihnen verbunden gewesen ist; dann wäre sichtbare d. h. unbewegliche Habe der Grund- und Hausbesitz, unsichtbare, d. h. bewegliche Habe, der Besitz von Geld, Sklaven, Hausrat. Aber im 4. Jahrhundert kann dies nicht mehr der eigentliche oder jedenfalls nicht der einzige Sinn gewesen sein; denn ISOKRATES spricht von sichtbarem Geld und stellt dieses dem nicht-sichtbaren, der Trapeza, der Wechselbank geliehenen Geld gegenüber<sup>2)</sup> und DEMOSTHENES spricht gar von Geld, das sichtbar auf der Wechselbank des Herakleides lag<sup>3)</sup>. Hier ist der wichtige Bedeutungswandel faßbar: in einer Zeit, in der die geforderten Leistungen für die Polis ins Ungemessene wachsen und diese einst freiwillig übernommenen, jetzt nur noch dem Schein nach freiwillig getragenen Lasten den Bestand der Vermögen bedrohen, gilt als „sichtbar“<sup>4)</sup> Alles, was dem Auge der Mitbürger offen liegt, dem Zugriff der Polis nicht entzogen werden kann, — als „unsichtbar“, d. h. verbergbar, verschiebbar dagegen aller Besitz, dessen Vorhanden-

gegen Olympiodor 12; 4. Brief 9. ISOKRATES, Trapezitikos 5 (Dazu HASEBROEK, Zum griechischen Bankwesen der klassischen Zeit. Hermes L V. S. 136 ff.) Ferner die von H. übersehene Stelle LYSIAS, Gegen Diogeiton 4, welche uns als Ersatz für die verlorene Stelle aus LYSIAS Rede Hippotheres dienen muß, die für HARPOCRATION und SUIDAS grundlegend war. (Vgl. S. 406 Anm. 1).

1) Vgl. SUIDAS (ed. BERNHARDY): Ἀργύρα οὐκία λέγεται ἢ ἐν χρέματι καὶ οὐκία καὶ οὐκία: κ. τ. λ.; ebenso schon HARPOCRATION; so auch noch REISKRE (Indices operum Demosthenia. Leipzig 1776): ἀ. οὐ. sunt facultates omnes quae non sunt in fundis, sed in rebus mobilibus etc. — Diese ursprüngliche Bedeutung scheint noch in der (S. 404 Anm. 2 genannten) LYSIAS-Stelle gemeint: „ἄργε τε παρὰ χρέματα ἐκτινέουσι“ bezieht sich offensichtlich (vgl. ibd. 28) auf das Wohnhaus und auf Grund und Boden.

2) Trapez. 5.

3) Gegen Olymp. 12.

sein nicht greifbar ans Licht tritt<sup>1)</sup>. Darum ist nicht mehr alles Geld „unsichtbar“, sondern das Geld in der Truhe zu Hause ist sichtbar, ebenso das Geld, das als depositum regulare bei der Wechselbank liegt. Anders das depositum irregulare: Die Einlagen bei der Trapeza, welche von dieser auf ihren Namen weitergeliehen werden, sind die beste Form der „Steuerflucht“, sind nun die vertretende Form des „unsichtbaren“ Kapitals<sup>2)</sup>.

Auf dem Hintergrund dieses Inhalts und dieser Wandlung der allgemeinen Kapitalauffassung wird die Kapital- und Zinslehre der Staatsphilosophen, des Platon wie des Aristoteles, welche die Ansichten des hohen und des ausgehenden Mittelalters mit bestimmt haben, erst voll verständlich. Sie haben nicht das „Wesen“ des Kapitals, so wie es sich den „modernen“ Anschauungen ihrer bedenkenlosen Zeitgenossen darbot, übersehen und verkannt; sondern, da sie ihre Aufgabe nicht — gleich

1) HASEBROEK (a. O. S. 156) irrt, wenn er im Anschluß an KATORGA diese neue Bedeutung für die einzig gültige hält und Böckh u. A. ihre falsche Definition vorwirft. Es ist immer verdächtig, wenn ein Historiker des 20. Jahrhunderts besser griechisch zu verstehen meint als der Grammatiker HANROCRATION im 2. Jahrhundert, zumal wenn dieser einen offenbar eindeutigen, uns verlorenen Text (vgl. S. 404 Anm. 2) als Grundlage benutzte. Es liegt denn auch gar nicht „in der Natur der Sache“ (HASEBROEK a. O. S. 157), sondern es ist ein Ergebnis der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung, wenn in der Mitte des 4. Jahrh. unter *ἀραρία νόμισμα* „Geld, und zwar im Gegensatz zum Bargeld, alles ausgeliehene Geld“ verstanden wird. Zu Anfang des Jahrhunderts nennt ARISTOPHANES noch Silber und Dareiken *ἀραρία νόμισμα* (Ekklesiazusen v. 602). Und noch bei MENANDER (Stob. Flor. 16, 13 a) ist *ἀραρία* nicht der ausgeliehene, sondern der vergrabene Reichtum. Der Bedeutungswandel ist ermöglicht durch die starke Entwicklung der Wechselbanken seit dem Ende des Peloponnesischen Krieges. Aber die Flucht vor der „Sichtbarkeit“ ist ausschließlich eine Folge der Radikalisierung der politischen Verhältnisse und der übermäßig gesteigerten Staatlasten. Höchst bezeichnend sagt ISOKRATES (Vom Vermögenstausch 159 ff.), in seiner Knabenzeit sei es *γεφύριον* und ehrenvoll gewesen, reich zu sein; jetzt (363 v. Chr.) sei es weniger gefählich, Unrecht zu tun als für wohlhabend zu gelten.

2) Auch bei ISAIOS, Über die Erbschaft des Philoktemon, 30 ist unter *γεφύριον* νόμισμα offensichtlich nicht nur Grund und Boden und Hausbesitz verstanden, sondern auch der Besitz an Sklaven und Herden, deren Verkauf § 38 berichtet. Nicht mit derselben Sicherheit, wenn auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gilt das Gleiche von ANDOKIDES 118.

heutiger Wissenschaft — in der voraussetzungslosen Erforschung des Seienden erschöpft haben, vielmehr ihre Kenntnisse und Forschungen erst Richtung, Recht und Sinn durch die staatliche Bedeutung und Einhebung erhielten, darum haben sie mit vollem Bewußtsein und stärkstem Nachdruck das „unsichtbare“ Kapital und seine Träger ob seiner Staatsfeindschaft in ihrem Staat nicht dulden können und die Norm der Vorfahren vom naturalen Kapital und naturalen Zins von neuem gesichert. Was die atheneische Wirtschaft des 4. Jahrhunderts den Wechselbanken verdankte, das sah PLATON der Athener gewiß nicht weniger deutlich als die attischen Redner der Zeit oder als das attische Volk, das den Besitzern der Trapezai das Bürgerrecht verlieh<sup>1)</sup>. Aber PLATON der Staatsgründer hat eben darum in seinem Reich keinen Raum für die neuen Formen der Kapitaleihe und Kapitalnutzung, deren Entstehen und Bestehen Zeichen der Entartung der Polis ist<sup>2)</sup> — selbst die „Nomoi“ verbieten den Bürgern, Geld auf Zinsen auszuliehen und sichern dieses Verbot durch die durchgreifende Bestimmung, daß der Schuldner das Recht erhält, dem Kapitalgeber die Zahlung nicht nur des Zinses, sondern auch des Kapitals zu verweigern<sup>3)</sup>. Die unstaatliche und widerstaatliche Gesinnung des Gelderwerbs um des Erwerbes willen hat keine Stätte in dieser Ordnung, welcher nicht die Verringerung des Vermögens, sondern die Steigerung der Habgier als Armut gilt<sup>4)</sup>, und um diese geldsüchtige, „chrematistische“ Gesinnung gar nicht erst aufkommen zu lassen, wird nicht nur die Kapitaleihe, sondern auch jeder größere Gelderwerb durch gewerbliche oder agrare Tätigkeit verboten<sup>5)</sup>.

Es ist der systematische Niederschlag dieser staatlichen und

1) Die positive Stellung des 4. Jahrh. zu den Wechselbanken erhellt mit besonderer Deutlichkeit aus DEMOSTHENES, Gegen Timotheos 68. Vgl. ferner u. a. Dem., Für Phormion 58, wo das Kapital beim Trapeziten „nützlicher“ als beim Privatmann genannt wird.

2) Bezeichnenderweise kommt bei PLATON das Wort Trapeza nur zweimal und nur als Ortsbezeichnung vor: „auf der Agora bei den Wechselstischen“. (Apol. 17. c. Hipp. min. 368 b.) — Bei ARISTOTELIS findet es sich überhaupt nicht.

3) Nomoi 742 c. — 4) Ibid. 736 e. — 5) Ibid. 743 b.

darum antichrematistischen Haltung, der sich in den berühmten und folgenschweren Ausführungen der aristotelischen Politik findet. ARISTOTELES verkennt die chrematistische Gesinnung seiner Umwelt so wenig wie PLATON; ja er stellt ausdrücklich fest, was stets übersehen wird, daß seine  $\gamma\omega\sigma\tau\iota$  („Theorie“), seine begrifflichen Auseinandersetzungen nicht das Ganze enthalten<sup>1)</sup>, vielmehr auch eine Betrachtung nach der praktischen Seite hin erforderlich ist<sup>2)</sup>, und er erklärt, was PLATON nie getan hätte, es sei gut für die Staatsmänner, auch in chrematistischen Kunstgriffen, wie z. B. der Erlangung und Sicherung eines Monopols als Erwerbsquelle, Bescheid zu wissen<sup>3)</sup>.

Aber nicht diese Kenntnis und nicht dieses Gewährenlassen der chrematistischen Praxis ist es, das die Zukunft bestimmt hat, sondern nur die Theorie, die kapitalfeindliche Theorie des Stagiriten hat der Kapitallehre bis in moderne Zeit hinein Richtung und Inhalt gegeben. Die Geldleihe und der Geldhandel überhaupt sind von nun an mit dem schwersten Fluch belegt, den die Philosophie und später auch die Theologie zu schleudern vermog: sie sind wider die Natur. Es gibt eine natürliche Erwerbskunst — sagt die Theorie des ARISTOTELES<sup>4)</sup> —, die ihr Ziel und ihre Grenze in der Sorge für den Haushalt findet; auch das Händler- und Krämergewerbe ist naturgemäß, solange es nichts andres erstrebt, als durch Tauschhandel die natürliche Autarkie zu ergänzen. Jener Teil der Erwerbskunst aber, dem es nur um das Geld zu tun ist<sup>5)</sup>, — jener Handel, dessen Anfang und Ende das Geld ist<sup>6)</sup> und der keine Schranke der Reichthumsanhäufung kennt<sup>6)</sup>, — die Chrematistik in all ihren Formen ist wider die Natur; am hassenswertesten aber dann, wenn der Gewinn nicht aus dem Waren-, sondern aus dem Geldumsatz stammt<sup>7)</sup>. Denn<sup>8)</sup> „das Geld entstand um des Tausches willen,

1) *Politika* (ed. IMMISCH) A 11, 1258 b 9—11.

2) *Ibd.* A 11, 1259 a 31—36.

3) Vgl. das achte, neunte und zehnte Kapitel des ersten Buches der aristotelischen Politik. Diese Kapitel enthalten die „Theorie“, das elfte die „Empirie“.

4) *Ibd.* A 9, 1257 b 5. — 5) *Ibd.* A 9, 1257 b 23.

6) *Ibd.* A 9, 1257 b 23 sq. — 7) *Ibd.* A 10, 1258 a 38 sq.

8) *Ibd.* A 10, 1258 b 4—5 und b 7—8.

der Zins aber läßt es sich aus sich selbst vermehren“. Und weiter: „Der Zins wird aus Geld vom Gelde geboren. Darum ist diese Erwerbsweise auch gänzlich gegen die Natur.“

In den Jahren, in denen Aristoteles derart die adlige Haltung der Besten des frühen und hohen Griechentums in später Lehre philosophisch begründet und das Leben der Vordern als Norm den Spätgeborenen entgegenhält, hatte das Schicksal bereits gegen die griechische Polis und die Poliswirtschaft entschieden. Die folgenden Jahrhunderte sahen — zuerst unter hellenistischen, dann unter römischer Herrschaft — endgültig die alten autarken vor neuen großwirtschaftlichen, ja weltwirtschaftlichen Gebilden erliegen, und wäre die Kapitallehre die selbstverständliche oder gar notwendige Widerspiegelung und Zergliederung der jeweiligen Wirklichkeit, so hätte in Ägypten wie in Rom die Lehre von der „widernatürlichen“ Chrematistik einen bedeutsamen Ausban erfahren müssen. Nichts dergleichen geschah<sup>1)</sup>. Ja, während im allgemeinen die griechische Philosophie aufgenommen und weitergebildet wurde, finden sich nirgends Anzeichen eines stärkeren Weiterwirkens der platonisch-aristotelischen Wirtschaftslehre, und obwohl die kapitalmäßige Befruchtung der römischen Wirtschaft wesentlich über den Grad der attischen Wirtschaft des 5. Jahrhunderts hinausging, obwohl der „Chrematismus“ zum Kennzeichen des Agrar- und des Gewerbe-, des Verkehrs- und des Finanzwesens wurde, gab es keinen Begriff, der ähnlich dem griechischen  $\epsilon\upsilon\sigma\pi\gamma\zeta$  alles arbeitende Kapital in sich schloß, noch auch eine ähnliche klare Scheidung wie in Hellas zwischen dem Geld in der Truhe und dem Kapital auf der Wechselbank.

Soweit sich aus den erhaltenen Schriften der römischen Zeit ein sicherer Schluß ziehen läßt, ist das Geld- und das Arbeitskapital niemals zusammengefaßt, niemals in seiner wirtschaftlichen Verbundenheit erblickt worden. Der Römer unterscheidet zwar<sup>2)</sup> die *pecunia otiosa*, das faule, brachliegende, untiätige Geld von

1) Über das Fehlen einer römischen Wirtschaftslehre und seine Gründe vgl. SALIN, *Geschichte der Volkswirtschaftslehre*. Zweite neugestaltete Auflage. Berlin 1929. S. 12 f.

2) Vgl. hierzu und zum folgenden HONORFF, a. a. O. S. 559—562.

der pecunia quae parit usuras = pecunia fenebris, dem zinsgebährenden, zinstragenden Geld. Aber während er das Immobilienvermögen als fundi bezeichnet, besitzt er keinen Begriff, der das Geld mit den übrigen Teilen des Mobilienvermögens im griechischen Sinn vereinigte, vielmehr werden ohne das Geld die menschlichen und sachlichen Produktionsmittel gesondert als „instrumentum“ verbunden. Die menschlichen und die sachlichen Produktionsmittel; denn hierin hebt sich wie die griechische so die römische Sklavenwirtschaft von der modernen Wirtschaft des freien Arbeitsvertrages ab, daß die Sklaven mit Vieh und Werkzeugen zusammen als Arbeitsmittel dienen und betrachtet werden. „Tres partes instrumenti“, sagt VARRO<sup>1)</sup>, „genus vocale et semivocale et mutum: vocale, in quo sunt servi, semivocale, in quo sunt boves, mutum, in quo sunt plaustra.“ Zu deutsch: das Instrumentarium, die Arbeitsmittel, das „Kapital“ wird in drei Teile geteilt, die stimmhafte, die halb-stimmhafte und die stumme Art: die Sklaven, das Vieh, die Geräte<sup>2)</sup>.

Außer diesen Begriffen begegnet, wenn auch sehr selten, das bereits eingangs genannte Wort „caput“. Es hat noch immer

1) VARRO, De re rustica I 17. Da gerade diese Stelle häufig angeführt wird, um die moderne „Humanität“ gegenüber der „unmenschlichen“ Gesinnung der Römer in ein vorteilhaftes Licht zu rücken, sei doch auf dreierlei hingewiesen: 1. Die Auffassung des Sklaven als instrumentum vocale hat ihr Gegenstück (oder Vorbild?) in der aristotelischen als ὄργανον ἑρμηνεύον bzw. ἄρτιον ἑρμηνεύον; vgl. ARISTOTELIS, Eth. Nic. VIII, 13, 1161 b 4 und Politik A 3, 1253 b 32. 2. Diese Auffassung deckt bewußt nur das Rechtsverhältnis und bestimmt nicht die Einstellung zum Sklaven als Menschen. 3. Diese Auffassung enthält nicht die Ansicht des VARRO. Vielmehr berichtet er sie als Ansicht „Anderer“ und läßt ihr, auch berichtend, eine weitere Scheidung vorausgehen, welche „Menschen“ und „adminicula“, Hilfsmittel, Werkzeuge der Menschen gegenüberstellt. — Daß im übrigen der römischen Landwirtschaft das Ertragsstreben nicht fremd war und daß der Feindschaft gegen das Leihkapital auf der andern Seite eine hohe gesellschaftliche Bewertung des Landbesitzes als Form der Kapitalanlage gegenübersteht, ist scharf herausgehoben von G. CAUL, Die Agrarlehre Columellas. Viertelj. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Band XIX S. 1 ff.

2) Plaustrum ist der Wagen, plaustra hier wohl die gesamten (Acker-) Geräte. Die übliche Übersetzung (vgl. HONORÉ a. a. O. S. 560) „Maschinen“ ist sprachlich und sachlich Unsinn.

mit Kapital im heutigen Sinn wenig zu tun — nur einige LVIIVS- und CICERO-Stellen sind bekannt, in denen es bereits die Hauptsumme des Darlehens, den Stock, im Gegensatz zu den Zinsen bezeichnet. Der Regel nach heißt dieser Stock, sowohl bei den Schriftstellern wie vor allem im römischen Recht, „Sors“<sup>1)</sup>. „Sors“ mag man daher mit Leihkapital wiedergeben, muß sich aber bewußt bleiben, daß der Römer nicht mehr sieht und benennt als die Tatsache des Darlehens als solche; kein Blick auf etwaige Erzeugung mit Hilfe des Darlehens liegt darin, — auch das profitbringende Kapital bleibt im Geldraum und wird nicht als Anweisung auf Arbeitsmittel, nicht als „Produktionskapital“ anerkannt.

Da das Geld derart nur als Tausch- und Zahlungsmittel gesehen wird und der Sachverhalt verborgen bleibt, daß es eine Anweisung auf Güter, ein Mittel des Kaufs von Werkzeugen und Sklaven und also ein Mittel der Erzeugung selbst darstellt, — darum ist nicht einmal jene aus Sachkenntnis stammende Vermutung als „widernatürlich“ möglich, welche die griechische Philosophie kennzeichnete. Die Römer der Frühzeit, berichtet

1) KNIES (Das Geld, 2. Aufl. Berlin 1885 S. 25) ist wohl im Recht mit der Annahme, daß das Wort „caput“ für das römische Recht nicht verwendbar war, da in „caput“ das Verhältnis der Hauptsumme zu den Zinsen inbegriffen ist, während das Recht nur gesonderte Verträge über Darlehenssumme und Zinsen kennt. [Zu der Ausnahme des Cod. Theod., die KNIES kennt, tritt noch eine zweite hinzu: Novell. Just. app. 8.] — Die Umgangssprache mag „caput“ statt „sors“ häufiger verwandt haben, als aus den Schriftstellern ersichtlich ist; vgl. LVIIVS VI, 15 und VI 35; CICERO, In Verrem II, 11 und IV, 77—82; CICERO, Ep. ad. Att. XV, 26, 4; auch HORAZ, sat. I, 2, 14. Weitere Stellen der Vulgata und der Kirchenväter siehe: Thesaurus linguae latinae s. v. caput. — Am meisten nähert sich, soweit wir sehen, das Wort „caput“ der Bedeutung „Kapital“ im allgemeinen Sinn bei COLUMELLA, De re rustica XI, 1. — Doch gibt noch ein spätes griechisch-lateinisches Glossar, das in einer Handschrift des siebten Jahrhunderts im Britischen Museum erhalten ist, nur die Übersetzung „sors“. Siehe Mus. Brit. Bibl. Harley 5792 (eine prächtige Handschrift mit dem Namenszug des NIKOLAUS VON CUSA auf dem ersten Blatt):

Κεφάλαιον capitulum haec summa  
Κεφάλαιον εἰς δόσεις sors summa

CATO<sup>1)</sup>, haben einen Wucherer doppelt so hart wie einen Dieb gehißt. Es muß sich von dieser zugleich bürgerlichen und adeligen Gesinnung Wesentliches auch noch in der chronologischen Zeit der Steuerpachten und Handelsfahrten, der publicani und der argentarii erhalten haben. Sonst wäre es kaum erklärlich, daß der wirtschaftliche Brauch die Kapitalleihe und jede Art von Depositenverkehr längst eingebürgert hatte und dennoch das römische Recht selbst nach Aufhebung des Zinsverbots daran festhielt, daß ein Vertrag über Zinsen nur fallweise und selbständig neben dem Vertrag über die Hauptsumme abgeschlossen werden konnte<sup>2)</sup>. Und noch weniger wäre es erklärlich, daß kein lateinisches Wort gebildet wurde, das eine klare Unterscheidung zwischen Leihe und Wucher, zwischen Zinsen und Wucherzinsen erlaubt.

Tatsächlich ist von den frühesten Zeugnissen an bis in die spät-römischen Jahrhunderte hinein nur aus dem jeweiligen Zusammenhang festzustellen, ob das Wort „fenus“ (= foenus) zinsbares Darlehen bedeutet oder Wucher<sup>3)</sup>, ob das Wort „usura“

1) CATO, De re rustica, Praef. 1.

2) Vgl. für die Auffassung und für die Begriffe (sors, usurae, pecunia, mutua pecunia etc.) des römischen Rechts Codex Justin. IV Tit. 32 „De usuris“ und Tit. 33 „De nautico foenore“; ferner Digesten XXII, Tit. 1 „De usuris et fructibus etc.“ und Tit. 2 „De nautico foenore“. — Es ist bekannt, daß das Recht der römischen Republik nach vorangegangenen Zinswucher den römischen Bürgern zunächst die Zinsnahme von Römern verbot (Lex Genucia, 382 v. Chr.) und später dieses Verbot auch gegenüber den „socii“ (Lex Sempronia, 192 v. Chr.) und gegenüber den Provincianen (Lex Gabinia, c. 60 v. Chr.) aussprach — stets allerdings unter Billigung des Seedarlehens. So deutlich auch aus den Berichten von LVIUS, CICERO u. a. hervorgeht, daß alle diese Verbote schamlos umgangen wurden, so zeigt sich doch auch hier im Gegensatz zu Hellas, wie wenig die Römer bereit waren, trotz der wachsenden Bedeutung des Kapitals ihre grundsätzliche Abneigung gegen die Zinsnahme aufzugeben.

3) Auffallend ist der Sprachgebrauch bei TACITUS. An allen vier Stellen, wo das Wort „fenus“ begegnet, scheint es (Geld-)Kapital im Gegensatz zu „pecunia“, Geld, zu bedeuten. Vgl. Annal. VI, 17; XIV, 53; XIV, 55; Germ. 26. Indessen ist dieser Gebrauch des Wortes so auffallend und allein stehend, daß für die erstgenannte Stelle — gewiß zu Unrecht — eine Verderbnis angenommen und Ersatz durch „patrimonium“ vorgeschlagen wurde. — Auch

Nutzung eines geliehenen Kapitals bedeutet<sup>1)</sup> oder Zins [Zins im Gegensatz zu „sors“] oder Wucherzins. Eine völlig treffende Übersetzung ist daher sprachlich wie wirtschaftlich kaum möglich; es sei denn, man entschließt sich zur allgemeinen Wiedergabe von „fenus“ durch „Wucher“, im Bewußtsein, daß auch Wucher im guten Sinn (= Wachstum) wie im schlechten Sinn gebraucht werden kann und daß gerade die Doppeldeutigkeit den eigentümlichen Sachverhalt zum Ausdruck bringt: daß auch die einfache Zinsnahme, obwohl sie rechtlich zulässig war, für den Geist der römischen Sprache und das heißt des römischen Volkes ihre ursprüngliche Anrüchigkeit niemals ganz verlor.

## 2. Kapitalbegriff und Kapitallehre des katholischen Europa.

Es ist wohl gerade die Doppeldeutigkeit der Worte gewesen, die es dem Christentum erleichtert hat, ohne sprachlichen Bruch die antichrematistische Linie der Antike fortzusetzen. Der geistige Ursprung, die geistige Grundlage der urchristlichen Haltung zu Kapital und Zins ist freilich der antiken ebenso fremd, ja entgegengesetzt wie die christliche Einstellung zu allen übrigen Gebieten des Lebens<sup>2)</sup>. Während die antike Feindschaft gegen den Zins und die mit Hilfe des Zinskapitals angebaute Wirtschaft in der Sorge um die Polis, in staatlicher Verpflichtung und Gesinnung wurzelt, ist für die christlichen Vertreter des

bei QUINTILIAN, Declamationes CCCXVI (ed. Ritter p. 245) sind „faenus“ und „ingens pondus argenti“ einander gegenübergestellt — weittragende Schlüsse sind hieraus u. E. so wenig zu ziehen wie aus IUVENAL IV, 11, 40—41.

1) Dies (nicht Wucher) ist wohl der Sinn bei CICERO, In Verrem IV, 168.

2) Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, ausführlicher von dem Gegensatz der beiden Kulturen zu sprechen. (Vgl. dazu SALIN, Civitas Dei, Tübingen 1926.) Doch muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die übliche Auffassung, welche, begnennend mit Aristoteles, die Antike und das Mittelalter in der Wirtschafts-, zumal in der Zinslehre als einheitlicher Gesinnung erachtet, völlig ungeschichtlich denkt und arbeitet. Es ist die Aufgabe des Historikers, in den oft gleichen Sätzen, ja gleichen Worten den andern Ursprung, den gewandelten Sinn, die neue Bedeutung zu erkennen.

neuen Aion die Kapitalleihe verdammenswert als Zeichen jenes Mammonismus des alten Aion, den das neue Reich Gottes zu stürzen und abzulösen bestimmt ist. Die Mammonseindschaft, die aus allen Worten und Handlungen Jesu spricht, — am stärksten und sinnbildlichsten aus der Vertreibung der Wechslar vom Tempelvorhof zu Jerusalem —, kam im Hinblick auf Kapital und Zins für die folgenden Jahrhunderte am greifbarsten zum Ausdruck in dem oft wiederholten Herren-Wort des Lukas-Evangeliums<sup>1)</sup>: Μὴ τὸν ἀργύρον λατρεύετε, ἀλλὰ τὸν Θεόν.

Wenn daher überhaupt von einer Kapitallehre der urchristlichen Zeit gesprochen werden soll, so nur im Sinn einer strengen Verneinung aller Kapitalbildungs- und aller Kapitalanlage-Möglichkeiten. Schon der Reichtum an Geld und Gut, schon das Eigentum war nun fragwürdig, war nur zu rechtfertigen durch den guten Gebrauch, den der Reiche von seinem Überfluß machte; Mehrung des Reichtums um des Reichtums willen war nicht mehr ein Verstoß gegen die alten Götter der Polis, deren Kraft im Schwinden war, sondern versperrte die Tore des neuen Gottesreichs; Zinsnehmen war nicht mehr bloße Übertretung eines mehr oder minder strengen Rechtsgebots, d. h. einer menschlichen Verordnung, sondern es schloß zuerst die Priester, dann auch die Laien aus der Gemeinschaft der Gläubigen, aus der heilvermittelnden Kirche aus. So weist schon im 2. Jahrhundert die apokryphe Offenbarung des Petrus<sup>2)</sup> die Sünder, welche Geld

1) Lukas VI, 35. — KNIES (Der Credit. 1. Hälfte. Berlin 1876. S. 333 ff.) hat zu begründen gesucht, daß die lateinische Übersetzung des Herrenwortes ein Mißverständnis und daß der griechische Text zu interpretieren ist: Leihet denen, bei denen Ihr nicht auf eine Erwidrung (d. h. auch auf ein Darlehen) rechnen könnt. Eine sichere Deutung ist unmöglich. Indessen ist festzuhalten: 1. Daß es im Gottesreich, das Jesus verkündet, keinen Zins gibt, ist gewiß. 2. Nicht nur die lateinischen, sondern auch die griechischen Kirchenväter haben das Wort stets als Verbot der Zinsnahme aufgefaßt; bis zum Ausgang des Mittelalters kann daher, gleichviel welches der ursprüngliche Sinn des Herrenwortes war, kein Zweifel über die Auffassung der Gläubigen bestehen. (Bemerkt sei, daß erst seit dem Kampf gegen das Zinsverbot die Lukas-Stelle umstritten wird. Vgl. schon SALMASTIUS, De usuria. cap. XX.)

2) Vgl. HERNCKE, Neutestamentliche Apokryphen. 2. Aufl. Tübingen 1924. S. 323.

ausliehen und Zinsen forderten, in einen großen, mit Eiter und Blut und kochendem Schlamm gefüllten See, so stellen schon die apostolischen Konstitutionen<sup>1)</sup> die Zinsnahme von Bischöfen, Priestern und Diakonen unter schwere Strafe, so führt eine gerade Linie vom Zinsverbot<sup>2)</sup> des Konzils von Nicaea im Jahre 325 über die karolingischen Capitularien zu den Concilvorschriften des 12. Jahrhunderts.

Unter all den oft angeführten und behandelten<sup>3)</sup>, eifervollen Worten der Kirchenväter gegen die Zinsnahme und in allen Gesetzen findet sich kaum eine Stelle, die zeigen könnte, daß von der möglichen Bedeutung des Kapitals eine irgendwie gearbete Vorstellung bestand. In einer Zeit, in welcher die gewerblich und handelsmäßig hochentwickelte Wirtschaft des römischen Imperiums infolge des Zerfalls des Reiches, infolge der Unsicherheit der Meere, infolge des Übermaßes an Steuern und Abgaben sich immer schneller zu „primitiveren“ land- und naturalwirtschaftlicheren Formen zurückbildete, in welcher Darlehen zu produktiven, zu Gewerbszwecken immer seltener gesucht, — Notdarlehen zu Verbrauchszwecken, „Konsumtdarlehen“ die Regel wurden, fehlte auch der äußere Anlaß für jede theoretische Betrachtung der Kapitalvorgänge. Der Mahnung, welche GREGOR VON NYSSA<sup>4)</sup>

1) VIII 47, 44: ἢ πτωχόν ἢ κατεργεῖσθαι.

2) Vgl. zur Frage des Zinsverbots u. a. die einschlägigen Schriften von F. X. FUNK; ferner SCHNEIDER, Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907; schließlich die bekanntesten Werke von ENDEMANN.

3) Vgl. außer den S. 415 Anm. 2 genannten Schriften noch BRENTANO, Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Leipzig 1923. S. 77 ff.; SCHULING, Beichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Freiburg 1908; ferner (mit Vorsicht!) TROELTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. Tübingen u. a.

4) GREGOR V. Nyssa, Κατὰ τὸν τοκιστὸν (Migne P. G. XLVI 441). Die gesamte Rede (vgl. a. a. O. 483, 487, 440, 441) ist von Wichtigkeit nicht nur zur Erkenntnis der Wirtschaftszustände der Gregorianischen Zeit, sondern auch zur Einsicht in die bekannte Wanderung von Wirtschaftsformen und zumal. Begriffen aus dem römischen Ägypten nach Byzanz. Vgl. z. B. ibid. p. 487 die Schilderung des Reiches: „ἠγρὸς ἐν νόμοις ἔχοιτο ἐν τῆς οὐρανοῦ ἀλλ' ἐν χερσίν (1) τὰς ἐπιβάτας κ. τ. λ.“ — Wesentliche Teile der Rede lehnen sich eng an die Homilie des BASILEIOS zum 14. Psalm an (cf. 108 b).



an diejenigen richtete, welche auf Zinsen lieben und also „von den Armen Gewinn und Mehrung ihres Reichthums erwarteten“, wird gewiß nicht nur seelsorgerische Besorgnis, sondern auch wirtschaftliche Erfahrung zugrunde liegen: Laß ab von der verheerenden Hoffnung; „auf daß du nicht Zinsen für Dich suchst und darüber das Kapital (τὸ κερχλάσιον) verlierst“. Ob es wirtschaftliche Einsicht ist, die den großen Kappadokier auf der anderen Seite die Warnung aussprechen läßt, man dürfe nicht das Verbot der Zinsnahme als Verbot der zinslosen Kapitalleihe mißverstehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Wahrscheinlich ist hier die Einschärfung der Almosenpflicht ausschlaggebend. Auch wenn Gregors Bruder, BASILEIOS der Große<sup>1)</sup>, von der Notwendigkeit spricht, den Reichtum nicht anzuhäufen und tot liegen zu lassen, da er nur „in Bewegung und beim Übergang von einer Hand zur andern“ der Allgemeinheit nutze und Frucht trage, wird nicht die Bedeutung des umlaufenden Kapitals gesehen, sondern die sorgende Freigebigkeit des Reichen für den Armen gepriesen.

Unter diesen Umständen ist es nicht mehr wie in römischer Zeit fraglich, an welchem Punkt die Zinsnahme in Wucher übergeht, sondern die Auffassung herrscht einhellig und eindeutig: alle Zinsnahme ist Wucher. Es macht daher auch keinen Unterschied in diesem ersten christlichen Jahrtausend, ob wir in den Schriften „De usuris“ den Titel wiedergeben: „Über das Zinsnehmen“ oder „Über den Wucher“ — jeder Zins ist die Wucherung eines Stocks, der nicht „wuchern“, das heißt: nicht wachsen kann oder soll. An ARISTOTELES erinnert die Mahnung des GREGOR<sup>2)</sup>, man solle nicht von Erz und Gold, von Stoffen, die nicht gebären, Frucht suchen. Und AMBROSIOUS<sup>3)</sup> hält in der ihm eigenen

1) Die Homilie zu Lukas 12, 18, der diese Stelle entnommen ist (cap. 5; Migne P. G. XXI 272), ist nicht minder wichtig als die in Anm. 4 S. 415 genannten Predigten und als die Predigt des Basileios über die Reichen. Auf der Suche nach den wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter ist bisher stets übersehen worden, welche reiche, unausgeschöpfte Quelle sie für die Wirtschaftsgeschichte des 2.—5. Jahrhunderts darstellen.

2) I. I. (Migne P. G. XLVI 441): „κατακοῦ καὶ χρυσοῦ, τῶν ἀργύρων ἑλῶν κ. τ. λ.“

3) De Tobia XIV, 49. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß „sors“

klaren Schärfe, begriffsartig, die Auffassung der Kirche fest: „Alles was zu einer Hauptsumme (zu einem Kapital) hinzutritt, ist Wucher.“

Es kennzeichnet die Umwertung, die sich nun vollzieht, daß selbst die griechischen und lateinischen Worte einer allegorischen Auslegung und Umdeutung unterliegen. „Τόκος“, der Zins, das Junge — woher dieser Name? Wegen der Fruchtbarkeit des Übels, lautet die christliche Antwort des BASILEIOS<sup>1)</sup>, weil Böses hier Böses gebär. „Sors“, die Hauptsumme, die Ausgangssumme des Darlehens — warum der Name? Vielleicht darum, antwortet AMBROSIOUS<sup>2)</sup>, weil dem Schicksal die Güter überantwortet sind, die in dieser Los-Urne geschüttelt werden.

Während derart vor der christlichen Einstellung zum Leben alle antiken Betätigungsformen des Kapitals: der Großhandel, die Leihe, das Seedarlehen ihr Recht verlieren, während die staatliche Gegnerschaft der griechischen Philosophie gegen den Erwerb um des Erwerbes willen abgelöst wird durch die evangelische Gegnerschaft der christlichen Theologie gegen den Reichtum überhaupt und durch die starke Bejahung des eheden als banaisch verachteten, nun als Gott wohlgefällig gepriesenen handwerklichen Lebens, wird langsam bei den germanischen Stämmen das heutige Wort „Kapital“ (capitale) gebräuchlich. Das Wort, nicht der Begriff. Wie „capitale“ sich von „caput“, „das Viehhaupt“ herleitet, so bedeutet es auch bei den jungen Völkern, deren ganzer Reichtum in Vieh besteht, zunächst den Viehstand. Ob es dann die weitere Bedeutung „Schadenersatz“ und schließlich „Wert“ und „Geld“ dadurch annahm, daß die Bußen ursprünglich in Vieh entrichtet wurden<sup>3)</sup>, oder darum, weil „capitale“ nichts andres als die Entschädigung für ein ver-

hier nicht nur als Geld-, sondern auch als Warendarlehen, „usura“ nicht nur als Geld-, sondern auch als Warezins zu verstehen ist.

1) Vgl. den dritten Abschnitt der Homilie des BASILEIOS zum 14. Psalm (111 a b).

2) De Tobia IV 14. — Die Übersetzung gibt den Sinn wieder; eine wörtliche Übertragung ist nicht möglich, da kein deutsches Wort wie das lateinische „sors“ zugleich Hauptsumme und Schicksal und Los bedeutet.

3) Diese Auslegung gab Andreas HEMSLER in einem Brief an HOROFF. (Vgl. HOROFF a. a. O. S. 563.)

letztes „caput“ bezeichnete<sup>1)</sup>, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Gewiß aber scheint, daß Jahrhunderte vergingen, bis „Kapital“ die Bedeutung von „Hauptsumme“, von „Leihkapital“ erhielt und so zunächst neben das altrömische Wort „sors“ trat und es dann verdrängte.

Man wird angesichts der Lückenhaftigkeit aller Überlieferung aus der Tatsache, daß die frühesten Zeugnisse für den Gebrauch des Wortes Kapital zur Bezeichnung der Darlehenssumme aus dem 11. Jahrhundert stammen, nicht den Schluß ziehen dürfen, daß erst in dieser Zeit der Gebrauch aufkam. Im Gegenteil: da die erste bekannte Nennung in einem Wörterbuch<sup>2)</sup> [Papias] des 11. Jahrhunderts gestanden hat, ist anzunehmen, daß der Gebrauch schon in ältere Zeit zurückreicht. Wohl aber dürfte es nicht Zufall sein, daß sich im 11., 12., 13. Jahrhundert nur italienische Zeugnisse finden; es ist die Zeit, in der der Notstands- der Verbrauchskredit an Bedeutung wieder zurücktritt, die Gelddarlehen zu produktiven Zwecken an Umfang und Wichtigkeit gewinnen<sup>3)</sup> und gerade in einem Teil der italienischen Städte sich jener Aufschwung des Handels vollzieht, der die Epoche des Frühkapitalismus einleitet. Wenn also FORCELLINI<sup>4)</sup> angibt,

1) So offenbar die Auffassung des Thesaurus linguae latinae. Vgl. Vol. III. s. v. capitale: „Pecunia quae pro capite violato numerata est.“ Siehe auch zum Ganzen die dort angeführten Stellen der lex Salica; ferner die (bei HOFF a. a. O. wiedergegebenen) Stellen der lex Ribuaris, lex Alamannorum, lex Thuringorum.

2) Vgl. DUCANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis. s. v. capitale: „2. capitale, debita pecuniae caput. Papias: capitale, caput pecuniae.“ PAPIAS ist ein Lexikograph des 11. Jahrhunderts (vgl. hierzu auch S. 419 Anm. 1).

3) Nachdem der Aberglaube einer geschichtlichen Aufeinanderfolge von Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft endlich zerstört zu sein scheint (vgl. zuletzt DOPSCH, Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte, Wien 1900), muß mit um so größerer Genauigkeit auf die vergleichswissenschaftlichen Stärken und Unterschiede der Jahrhunderte geachtet werden. Hierzu ist klarste Begriffsbildung vonnöten; ihr dient es nicht, wenn DOPSCH in seinem sonst so verdienstvollen Buch wieder „kapitalistischen Geist“ und „Gewinnstreben“ gleichsetzt (S. 237) und derart „Kapitalismus“ [welchen Kapitalismus? muß man fragen] schon in vorwiegend naturalwirtschaftlichen Zeiten für möglich erklärt (S. 236).

4) FORCELLINI, Totius Latinitatis Lexikon s. v. caput No. 22: „... caput ...

daß „sors“ bei den Italienern „Kapital“ genannt wird, so darf dies im Zusammenhang mit den sonstigen Zeugnissen als schlüssiger Beleg dafür gelten, daß die Italiener — zumeist Lombarden und Venetianer — wie andere Formen und Begriffe des Kreditverkehrs so auch das Wort „Kapital“ in Europa in Umlauf gebracht haben.

Es hat den Anschein, als habe dem Wort vom Anfang an die Vieldeutigkeit innegeohnt, die es noch heute kennzeichnet; denn DUCANGE<sup>1)</sup> kennt neben der Bedeutung „Hauptsumme“, „Leihkapital“, auch noch die Bedeutung „Vermögen“ — allerdings mit der einschränkenden Hinzufügung: „insbesondere Vermögen“ — und außerdem begegnen schon seit dem 11. Jahrhundert Commenda-Verträge, in denen das Wort Kapital die in den Handelsgesellschaften eingelegten Summen bezeichnet<sup>2)</sup>.

quae etiam sors appellatur; il capitale.“ Und später nochmals: „... sors, apud Italos capitale.“

1) DUCANGE, l. l. s. v. capitale: „4. capitale, capitale dicitur bonum omne quod possidetur, praesertim vero bonorum species illa, quae in pecuniis consistit, etc.“ — BÖHM-BAWERK, Kapital und Kapitalzins, Zweite Abtheilung: Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl. Innsbruck 1909, Erster Halbband S. 25 kennt die Stelle nur aus UMPFENBACH, zitiert nur den ersten Teil und mißversteht sie daher völlig. Es ist gar keine Rede davon, daß hier auch nur andeutungsweise die Vorstellung auftritt, „daß die Güter das eigentliche Kapital seien“. „Bonum omne“ sind nicht „die Güter“, sondern „das Vermögen“, und geschichtlich ist der Begriff gebildet nicht etwa im Anschluß an eine Zeit, in der „Kapital“ mit „Geldkapital“, sondern in der „Kapital“ mit „Viehkapital“, „Viehhabe“ gleichbedeutend gewesen war. — Der Irrtum BÖHM-BAWERKS und aller, die sich auf ihn stützen (zuletzt ein in der Kenntnis der vorphysiokratischen Quellen und des Schrittrums gleich dürftiger Aufsatz von ERALDO FOSSATI, Beitrag zum Kapitalbegriff. Zeitschrift f. Nationalökonomie, I, S. 712 ff.), ist dadurch entstanden, daß er die bei DUCANGE gefundene Definition mit dem Erscheinungsjahr des Glossariums (1678) zusammenhält. Aber DUCANGE stützt sich auf die Glossatoren-Arbeit von Jahrhunderten und verzeichnet den Wortschatz eines Jahrtausends; daher ist nicht das Erscheinungsjahr des Glossariums, sondern seiner jeweiligen Quellen für die geschichtliche Beurteilung maßgebend.

2) Vgl. die bei HOFF a. a. O. S. 568 ff. gegebenen Belege. — Es ist nicht „die erste volkstümliche Begriffsbestimmung des Kapitals“ (FOSSATI a. a. O. S. 712), sondern die späte Zusammenfügung der drei im Text entwickelten Bedeutungen des „frühkapitalistischen“ Kapitalbegriffes, die sich im Vocabolario degli Accademici della Crusca findet: „La sorte principale, il

Man wird diesen letzten Begriff zunächst nicht als „Handelskapital“ und noch weniger als „Gesellschaftskapital“ im modernen Sinn verstehen dürfen; die ursprüngliche Auffassung sieht hier nur vorübergehende Geldeinlagen zu bestimmten Handelszwecken, Einlagen welche nach beendigter Seefahrt und abgewickelten Geschäften mit „Profit“ zur Rückzahlung gelangen sollen. Oder, in der Sprache der Zeit gesagt: Der Geldbesitzer „investiert“ sein Geld (auch der Begriff „investieren“ ist von den Italienern spätestens im 12. Jahrhundert geschaffen), statt es als Hauptsumme auszuleihen, unmittelbar in Waren oder mittelbar in einer Commenda; das Geld „arbeitet“ dort mit dem Ergebnis eines „proficuum“ oder „profituum“, d. h. eines Wachstums, eines Profits. Dieses auf Zeit investierte, profitbringende Geld wird „Kapital“ genannt. Wann der weitere Schritt getan und statt der Einlage des Gesellschafters das Vermögen der Gesellschaft oder einer Firma als „Kapital“ (oder „corpo“) bezeichnet wurde, ist zeitlich nicht genau festzulegen, scheint jedoch spätestens im 13. Jahrhundert geschehen zu sein.

Es ist bekannt, daß die neuen Wirtschaftsformen, in deren Gefolge der neue Kapitalbegriff Aufnahme fand, nur langsam und mühsam ihre Duldung und Anerkennung erfochten. Auch als die Scholastiker, die großen Vorkämpfer der Kirche in der Wende zur kapitalistischen Zeit, schon längst die Starrheit des Zinsverbotes aufgelockert und damnum emergens, lucrum cessans, periculum sortis als zulässig erklärt hatten, war die reine Geldleihe gegen Zins — der Vorgang, welcher dem ersten Kapitalbegriff zugrunde lag — noch streng verboten, und die Begründung des Verbotes war gegenüber der urchristlichen Zeit noch vermehrt und verschärft, dadurch daß der neuentdeckte ARISTOTELES zu der verpflichtenden Kraft der Herrenworte noch die „Autorität des Philosophen“ und die Geltung des Naturrechts hinzufügte. Hier mag die Ursache für den auffälligen Tatbestand liegen, daß die gleichen Werke der Hochscholastik, welche über Wert und Preis Erkenntnisse von bleibender Gültigkeit enthalten, über das Wesen

fondo e ancora quella quantità di denari che pongono i mercatanti in su traffici che si dice anche corpo.“

des Kapitals wenig oder nichts zu sagen haben. Zwar das neue Wort, der neue Begriff ist auch den Philosophen bekannt<sup>1)</sup>. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts spricht DUNS SCOTUS<sup>2)</sup> von Kapital zur Bezeichnung der Hauptsumme, wenig später (c. 1317) verwendet ASTESANUS<sup>3)</sup> das Wort zur Bezeichnung der Seedarlehen („mutuant ad fortunas maris“), am Ausgang des Quattrocento benutzt JOHANNES NIDER<sup>4)</sup> es wieder in der Bedeutung „Hauptsumme“. Aber bis ins Cinquecento wird die Auffassung festgehalten, der am Beginn dieser Zeit ALBERTUS MAGNUS und THOMAS nicht anders Ausdruck verliehen wie an ihrem Ende Johannes GERSON<sup>5)</sup>: es ist gegen die Natur, daß die Münze eine Münze, daß Geld Geld gebiert.

Und doch ist es schon THOMAS VON AQUIN, der, wenn auch ohne Verwendung des Wortes „Kapital“, der Sache an einem entscheidenden Punkte jene Duldung zu Teil werden läßt, mit deren Hilfe die wichtigsten Formen der neuen, frühkapitalistischen Wirtschaft als zulässig (licitus), ja gottgefällig empfunden werden konnten. Bei aller Ablehnung der Geldleihe billigt er doch die Kapitalinvestition durch Gesellschaftsverträge, sofern der Kapitalgeber das volle Kapitalrisiko trägt<sup>6)</sup>. Damit ist das Zinsverbot

1) SCHAUB, Der Kampf gegen den Zinswucher. Freiburg 1905. S. 132 kennt als erste offizielle Benutzung des Wortes capitale für Leihsumme ein Schreiben des Papstes Eugen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

2) In Sent. IV dist. 15, qu. 2.

3) Summa de casibus conscientiae. s. l. et a. lib. III tit. XI.

4) Tractatus de contractibus mercatorum, s. l. et a. cap. 4. — Ähnliche Ausführungen wie bei NIDER, doch — wenn wir recht sehen — ohne Verwendung des Wortes „Kapital“ bei HENRICUS DE HASSIA, Tractatus de contractibus s. l. et a.

5) De contractibus c. 13: „... contra naturam esse, ut nummus nummum pariat.“ — Erwähnt sei, daß selbst ORESMIUS aus diesem Grund trotz seiner Einsicht in Wesen und Formen des Geldes das Kapital nicht untersucht, sondern ablehnt. Vgl. Tractatus de origine, natura, iure et mutationibus monetarum. cap. XVII (ed. WOLOWSKI, p. 117): „Tres sunt modi... quibus aliquis potest in moneta lucrari...: unus per artem camporiā, custodiam vel mercantiam monetarum; alius est usura... Primus modus vilis est, secundus malus...“

6) S. th. IIae Ilae quaestio 78 art. 2. — Die Bedeutung dieser Haltung des Thomas und der Spätscholastik hat zuerst SOMBARÉ gesehen. Wir halten

gewiß nicht außer Kraft gesetzt — bekanntlich hat noch im Jahre 1301 das Konzil von Vienne jede entgegengesetzte weltliche Gesetzgebung als unverbindlich erklärt und haben Kirche, Scholastiker und Kanonisten bis in die Zeiten der Reformation hinein am Zinsverbot mit unerschütterlicher Zähigkeit festgehalten. Aber dieses Verbot meint und trifft doch einen anderen, einen sehr viel engeren Tatbestand als in urchristlicher Zeit. „Alles was zu einer Hauptsumme hinzutritt“, hatte AMBROSUS erklärt<sup>1)</sup>, „ist Wucher“ — und hatte damit der Ansicht aller seiner Mitstreiter den vertretenden Ausdruck gegeben. Auch bei der Kapitalanlage tritt etwas zur Hauptsumme hinzu und ist doch nicht mehr Wucher . .

Der Gegensatz der Auffassung und die Bedeutung dieses Gegensatzes ist schon rein äußerlich zu fassen. Die rigorose Haltung der Kirchenväter machte jede genauere Betrachtung der einzelnen Wirtschaftsvorgänge überflüssig. Schon vom Standpunkt des THOMAS aus ist sie nicht mehr ganz entbehrlich. Die großen Prediger des 15. Jahrhunderts aber, der Franziskaner BERNARDIN VON SIENA und der Dominikaner ANTONIN VON FLORENZ, sind bereits gezwungen, in langen Ausführungen und unter Setzung von zahlreichen Beispielen zu erläutern und zu begründen, in welchen Fällen Gewinn erlaubt, schärfer: wo ein Gewinn zulässig ist, ohne Wucher zu sein. Mit andern Worten: Die urchristliche Lehre trifft den Leihzins wie den Kapitalgewinn —

zwar seine Ansicht, „daß das Zinsverbot den stärksten Anreiz zur Entwicklung des kapitalistischen Geistes enthielt“ (Der Bourgeois. München 1913. S. 319), nicht nur für „auf den ersten Blick paradox“ [warum war dieser „Anreiz“ nicht im 4.—11. Jahrhundert wirksam?]; aber die Überspitzen ändert nichts daran, daß von SOMBAKT zuerst der eingewurzelte Irrtum von der Todfeindschaft der Kirche gegen den neuen Wirtschaftsgeist aufgedeckt und zerstört worden ist.

1) Vgl. oben S. 417. — AMBROSUS hatte ausdrücklich erklärt, daß es sich nicht nur um Geldleihe und Geldzins handelt. Eine gewisse Abschwächung war es schon, wenn die Hochscholastik nicht auf das „Hinzutreten“ (accedere), sondern auf das „Fordern“ (exigere) den Nachdruck legte. Vgl. etwa die Fassung bei ALBERTUS MAGNUS, In III sententiarum, dist. XXXIII, art. 13: „usura est cum quis plus exigit in pecunia, vel qualibet re quam accipitur in sorte.“

Kapitalbegriff und Kapitallehre von der Antike zu den Physiokraten. 423

die spätscholastische Lehre verbietet den Leihzins, gestattet aber den Kapitalgewinn, den Profit.

Am deutlichsten wird die eingetretene Verschiebung vielleicht dadurch, daß eine Predigt<sup>1)</sup> des BERNARDIN als Thema hat: De acceptione ultra sortem. In drei Artikeln zu je drei Kapiteln wird hier die Frage behandelt, in welchen Fällen es erlaubt ist, mehr als die Hauptsumme zu nehmen. Dem Wort nach wird die Überlieferung festgehalten; denn noch immer bleibt verfeimt was zur Hauptsumme hinzutritt (accedit), ohne daß es aus der Hauptsumme stammt. Dem Sinn nach ist eine um so wichtigere Abweichung eingetreten, als diese Begründung nur dann den Leihzins ausschloß, wenn und solange behauptet wurde, daß der Zins nicht — auch nicht mittelbar — im Erwerbskapital seinen Ursprung hat. Einstweilen wird derart das dannum emergens, das lucrum cessans, der Rentkauf, der Kauf- und Mietvertrag gerechtfertigt, — die Beispiele des BERNARDIN machen deutlich, welche außerordentliche Bedeutung die Kapitalanlage in Renten bereits gewonnen hatte. Unter Berufung auf THOMAS<sup>2)</sup> wird ferner die Geldeinlage mit Gewinnbeteiligung in Gesellschaftsform nicht nur bei einem Händler, sondern auch bei einem Gewerbetreibenden (artifex) gebilligt, wenn der Geldgeber — man kann nun bereits sagen: der Kapitalist — auch im Verlustfall beteiligt bleibt; unter der gleichen Bedingung ist der „Profit“ aus einem Verlagsunternehmen, aus Transportversicherung, aus Schiffsahrtsunternehmungen zulässig. Neben vortrefflichen Ausführungen über die Bestimmungsgründe des Warenwertes<sup>3)</sup> und über die Bedeutung der Zeit<sup>4)</sup> im Warenhandel und bei der Kapitalbeteiligung

1) Opera omnia. Venedig 1745. Tomus II, Sermo XLII. Außer dieser Predigt ist für die hier behandelten Fragen zu vergleichen: Sermo XXXIII bis XXXIX, XXXXI. sqq.

2) Sermo XXXIX art. II cap. III; vgl. auch ibd. art. I cap. I.

3) Sermo XXXVIII art. I cap. I.

4) Sermo XXXIV De temporis venditione. Vgl. etwa art. I cap. II: „Constat autem quod ius et actualis possessio rei praesentis, ceteris paribus [!], amplius valet quam solum ius rei futurae aut quam solum ius abque possessione non statim tradita vel tradenda.“ [BÖHM-BAWERES Erklärung des Zinses.]

begegnet bereits, wenn auch nicht allgemein durchgeführt — eine Scheidung zwischen Geld und Kapital<sup>1)</sup> derart, daß die Summe, welche der Geldgeber in eine Erwerbsgesellschaft „investiert“, „Geld“, das Vermögen der Gesellschaft „Kapital“ genannt wird. Und schließlic wird schon mit aller Deutlichkeit das Wesen des Kapitals gegenüber dem Geld dahin umschrieben<sup>2)</sup>: „es hat nicht den Charakter des bloßen Geldes oder der Sache, sondern darüber hinaus einen schöpferischen Gewinncharakter, den wir allgemein als Kapital bezeichnen“.

Was der sienesische Franziskaner, der als der Begründer der *Montes pietatis* gilt, in seinen Predigten vertreten hatte, die mit gleicher Stärke von der strengen Zucht des scholastischen Denkens und von der vertrauten Kenntnis der frühkapitalistischen Umwelt zeugen, das entspricht nach Richtung und Inhalt völlig der Lehre, die wenig später sein dominikanischer Zeitgenosse, der Erzbischof von Florenz, ANTONINUS vortrug. Es ist tatsächlich die Kapitallehre des Quattrocento, die wir in den Schriften der beiden — bald nach ihrem Tode heilig gesprochenen — Ordensführer fassen, die Kapitallehre, welche zugleich die sittliche Strenge des Evangeliums wahrte und doch die wirtschaftliche Kapitalbildung der neuen Zeit verstand, billigte, ermöglichte. So enthält auch die Summa des ANTONIN in den üblichen Kapiteln<sup>3)</sup> über den Wucher einen Paragrafen<sup>4)</sup>, ob es erlaubt sei, „nomine interesse“ etwas über die Hauptsumme hinaus zu empfangen, so wird auch hier jeder Kapitalprofit gutgeheißen<sup>5)</sup>. Bemerkenswert

1) Sermo XXXIX art. II cap. III.

2) Z. B. Sermo XXXIV art. I cap. III: „illud quod in firmo propositi domini [die Ausgabe, die wir benutzen, drückt aus Versehen oder Mißverständnis: Domini] sui est ordinatum ad aliquod probabile lucrum, non solum habet rationem simplicis pecunie, sive rei, sed etiam ultra hoc quamdam seminalem rationem lucrosi, quam communiter capitale vocamus“.

3) Summa S. ANTONINI. Venedig 1481. Pars II tit. I cap. VI—XI. (Zu ANTONIN vgl. außer dem genannten Werk von SOMBAERT noch LEGNER: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz. Paderborn 1904.)

4) *Ibd.* cap. VII § XX.

5) Außer den Stellen, die einzelne „kapitalistische“ Geschäfte prüfen und billigen, vgl. *ibid.* cap. IX § 15: „Nec enim in contractibus prohibetur spes lucri: immo communiter inest et est licita“.

ist, wie eindeutig dem Florentiner in dieser Hochburg des Frühkapitalismus das Unternehmungskapital bereits als das eigentliche Kennzeichen der Wirtschaft erscheint und an seinen Möglichkeiten der Wert des Geldes gemessen wird. So setzt ANTONINUS bereits Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen und Beteiligung als Gesellschafter gleich<sup>1)</sup>, so nennt er das in Handelsunternehmungen investierte Geld „wahres Kapital“<sup>2)</sup>, so kennt er die Bedeutung der Häufigkeit des Kapitalumschlags, der „Reinvestition“<sup>3)</sup> und das Wichtigste: Wiewohl ANTONINUS grundsätzlich mit aller Strenge am Zinsverbot festhält, führt die Regelmäßigkeit der Kapitalisierung von Geldbeträgen doch dazu, daß in einem Ausnahmefall selbst bei der Geldleihe zwar nicht Zinsen gefordert werden dürfen, jedoch mit „kapitalistischer“ Begründung die Zahlung eines Schadensersatzes gutgeheißen wird, die im Ergebnis darauf hinauskommt, daß der Geldgeber mehr als die Stammsumme zurückerhält. Wenn nämlich der Schuldner eine geliehene Summe nicht zum vereinbarten Termin zurückzahlt, so kann der Gläubiger, sei er selbst Kaufmann oder sei er auch nur gelegentlich an Unternehmungen beteiligt, sowohl dannum emergens wie lucrum cessans geltend machen<sup>4)</sup>, und der Schuldner ist verpflichtet, bei Verzug den Gläubiger schadlos zu halten, da dieser das Geld hätte investieren, es wie sein Kapital, es als Kapital hätte benützen können<sup>5)</sup>.

1) *Ibd.* cap. VII § XVII: „per modum capitalis seu recte societatis.“

2) Erwähnt sei, daß BERNARDIN und ANTONIN auch einen Begriff der „capitalitas“ verwenden, der, nach Art anderer scholastischer Begriffe gebildet, die Kapitaleigenschaft stark heraushebt.

3) SOMBAERT, a. a. O. S. 820. Die von uns benutzte Ausgabe hat nur 2 Teile und enthält die von SOMBAERT angeführte und Anmerkung 310 auf S. 509 f. im Wortlaut wiedergegebene Stelle nicht. (Übrigens bringt LEGNER a. a. O. S. 40 einen etwas abweichenden Wortlaut. SOMBAERT gibt als Quelle: III. 8. 4. § 2. LEGNER: IV. 8. 4. § 2.)

4) *Ibd.* cap. VII § XIX: „Credo quod non solum dannum emergens: sed etiam lucrum cessans potest accipere si ille erat mercator qui cum pecuniis consuevit negociari.“

5) *Ibd.* cap. VII § XVI: „retentor mutui ultra concessum tempus domino obligatur: cum ille dominus fuisset usus ut capitali suo: ita quod talis res assumit rationem capitalis quamvis nullus ex mutuo illo meretur“.

Wenn aber derart zugegeben war, daß das Leihgeld in bestimmten Fällen „rationem capitalis“, Kapitalcharakter annehmen konnte, so mußte neu überprüft werden, wie es mit seiner behaupteten Unfruchtbarkeit stand. Die Überprüfung war theologisch möglich; denn nur das Zinsverbot als solches stand im Evangelium — die These der Unfruchtbarkeit des Geldes aber und die rationale Begründung des Verbots war Menschenwerk und konnte selbst wenn der große Name des Aquinaten sie sicherte, nicht als unantastbar gelten. THOMAS hatte auseinandergesetzt, daß — im Gegensatz etwa zu Häusern — es Dinge gebe, bei denen der Gebrauch mit dem Verbrauch identisch sei; so wenig man Wein oder Getreide verkaufen könne und außerdem noch gesondert den Gebrauch von Wein und Getreide, so wenig das Geld und außerdem noch den Gebrauch des Geldes, da auch der Gebrauch des Geldes in seinem Verbrauch, in seiner Vererbung liege<sup>1)</sup>. Dieser Gedankengang, auf Grund dessen es wider die Natur verstieß, für den Gebrauch des Geldes einen Preis, den Zins, zu verlangen, hatte in der Zeit bäuerlicher und handwerklicher Wirtschaft durchschlagende Kraft; er war jedoch nicht mehr haltbar, wenn das Geld auch einen anderen Gebrauch, die Verwendung als Kapital, zuließ. ANTONINUS selbst hat diese Folgerung noch nicht gezogen. Wie unentrinbar aber die Entwicklung war, geht daraus hervor, daß Kardinal CAJETAN, der als der stärkste Vorkämpfer der Kirche in den drei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bekannt ist, dennoch in seinem klassischen THOMAS-Kommentar sich gezwungen sah, diesen Stützpfiler herauszuberechen. Die Verausgabung des Geldes, sagt er, ist sein vornehmlicher (principalis) Gebrauch; daneben aber hat das Geld wie alle andern Dinge noch eine Reihe von Gebrauchsmöglichkeiten: es gibt nicht nur den Preis der Waren an, sondern kann auch selbst Ware (res venalis) werden, wie beispielsweise im Bankgewerbe<sup>2)</sup>. Hiermit hat die Kapitallehre der Spätscholastik

1) II a IIae quaest. 78 art. 1.

2) Vgl. Abschnitt V des Kommentars des CAJETAN zu dem S. 426 Anm. 1 genannten THOMAS-Artikel, abgedruckt in der THOMAS-Ausgabe LEOS XIII. Band IX, p. 158. — Belläufig sei darauf hingewiesen, daß sich hier der ge-

eine Weite erreicht und eine Einsicht gezeigt, die es ihr gestattet, den gesamten Kapital-Formen des Frühkapitalismus gerecht zu werden. Die Wissenschaft, die sich nun von Theologie und Philosophie löste, ist in zwei Jahrhunderten nicht wesentlich über diesen Stand hinausgekommen.

### 3. Kapitalbegriff und Kapitallehre der modernen Zeit (bis zum Beginn des Hochkapitalismus).

Es mag zunächst als auffällig erscheinen, daß auf der tragfähigen Grundlage, welche die Scholastik gelegt hatte, nun nicht alsbald eine umfassende Kapitallehre ausgebaut wurde, daß die gleichen Gelehrten, welche im 16. und 17. Jahrhundert in heftigen Kämpfen die Zinslehre entwickelten, das Kapital nahezu vernachlässigten, daß selbst das Wort Kapital zeitweilig wieder in den Hintergrund trat. Indessen: es ist nichts als ein moderner Aberglaube, wenn angenommen wird, die Behandlung einer wissenschaftlichen Frage erfolge rein aus gedanklichem Ansporn heraus und der Fortgang der Wissenschaft vollziehe sich aus innerwissenschaftlicher Notwendigkeit. Gerade die Geschichte der Kapitallehre ist geeignet, das Gegenteil zu erweisen. Die Lehre der BERNARDIN, ANTONIN, CAJETAN enthielt alles, was die Spätscholastik und der Frühkapitalismus brauchte; denn was hatte die Wirtschaftslehre dieser Zeit anderes zu leisten, als daß sie das Wesen des Kapitals — im Gegensatz zum Geld — erfaßte, daß sie seine verschiedenen Formen untersuchte, daß sie das Ganze vor dem Forum des Evangeliums und der Kirche recht-

schichtliche Irrtum derer zeigt, die mit BÖHM-BAWEK (a. a. O. S. 26) annehmen, der Kapitalbegriff sei von verzinslich dargeliehenen auf anderweitige verwendete Geldsummen ausgedehnt worden. Das gilt nur für die Umgangssprache (und die Philosophen, soweit sie sich ihrer bedienen). Die eigentliche Kapitallehre der Spätscholastik, die B.-B. nicht kennt — weshalb auch seine Darstellung der Geschichte der Zinstheorien (Bd. I, S. 27 ff.) den Reformatoren und späteren Juristen Verdienste zuerkennt, wo sie nur frühere Leistungen übernahmen und ausbauten — geht aber notwendig den umgekehrten Weg. Ihr ist Kapital zunächst das werdend angelegte Geld, nicht das Darlehen. Wie hätte sie sonst den Kapitalprofit rechtfertigen können?

fertigte? Wenn heute gesagt werden kann<sup>1)</sup>, der Stoff „der“ Kapitaltheorie schließe sich „um zwei Hauptfragen: Wie entsteht das Kapital? und: Wie ist sein produktives Wirken beschaffen?“ — so ist entgegenzuhalten, daß beide Fragen für die Wirtschaftstheorie des Frühkapitalismus ohne jede Wichtigkeit waren; sie sind nicht zufällig erst dort aufgeworfen worden, wo wie in England und Frankreich um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert die Industrie gegenüber dem Handel in den Vordergrund trat, und sind noch weniger zufällig erst dann in den Brennpunkt der Erörterung gerückt, als das Recht und die Macht des Kapitals bestritten wurde. Vielleicht mag für das Schweigen der dazwischenliegenden Jahrhunderte auch der Umstand mitbestimmend geworden sein, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht im gleichen Schnellschritt weiterging wie vor und während der Renaissance, daß das Zeitalter der Gegenreformation vielerorts und zumal in Italien dem großen Aufschwung der vorangegangenen Epoche ein jähes Ende bereitete. Jedenfalls: die Tatsache steht fest, daß weder die Juristen MOLINAEUS, SCACCIA, SALMASIUS, welche die Zinslehre entscheidend bestimmten, noch die „Merkantilisten“ BODINUS, MONTCHÉRIEN, BÉCHER, HÖRNIGER u. a., welche verschiedene Gebiete der praktischen Wirtschaftslehre förderten, der Kapitallehre wesentliche Beachtung schenkten.

Bezeichnender für den Fortgang als einige nebensächliche Ausführungen über das Kapital erscheint die Tatsache, daß jetzt erst eine klare Scheidung zwischen Zins und Wucher herausgebildet wird. Die Doppeldeutigkeit des Wortes usura, das in römischer Zeit Zins und Wucher, in christlicher Zeit Zins als Wucher bedeutet hatte, wurde mit der Ausdehnung des Kapitalismus und der immer häufiger werdenden Zinsnahme, unerträglich. So wird jetzt von den Gegnern des Zinsverbots census (Rente und Zins) und interesse (Zins) scharf von usura (Wucher) getrennt. Aber auch hier wird die Erörterung nicht etwa weiter geführt bis zu der Frage, ob auch im Kapitalprofit Zins enthalten sei. Im Gegenteil, die Juristen gelangen nun zu Begriffsbestimmungen und -erläuterungen, die gegenüber der Scholastik einen Verlust

1) BÖHM-BAWERK, a. a. O. II 1 S. 140.

an wirtschaftlicher Erkenntnis darstellen. Denn nicht nur geht die Einsicht in die Natur der kapitalistischen Unternehmung und des Kapitals als ihres „Substrats“ wieder verloren, nicht nur wird „Kapital“ wieder zur Bezeichnung der Hauptsumme, sondern obendrein wird nun auch noch dem Gelde selbst ein geldschöpferischer Charakter zugeschrieben. Die Hauptsumme (das Leihkapital) produziert Zinsen, sagt SCACCIA<sup>1)</sup>, und an anderer Stelle setzt er auseinander: Das Wort des ARISTOTELES und des EVANGELIUMS, Geld könne kein Geld gebären, sei von bloßem untätigen Geld (otiosa et nuda) zu verstehen; werde das Geld aber mit der Tätigkeit des Menschen verbunden, so könne es doch Geld gebären<sup>2)</sup>. Zwar nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem es — sagt der Jurist — in einen fruchttragenden zulässigen Vertrag konvertiert wird<sup>3)</sup>; es ist dann nicht mehr das Geld, sondern der fruchttragende Vertrag, der das Geld gebiert.

SALMASIUS<sup>4)</sup> gibt begrifflich eine andere Lösung, indessen ohne sachlich in höherem Maße auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten einzugehen. Er scheidet zwischen mutuum, dem zinslosen Kredit, worunter er offensichtlich nur Konsumtvarleihen versteht, und zwischen foenus, dem zinstragenden Kredit, dem Produktvarleihen. Aber er macht keinen Versuch einer theoretischen Erklärung, sondern er stellt nur fest: foenus ist „das, was Geld — das heißt Zinsen gebiert“<sup>5)</sup>, und wenn wirklich foenus, das

1) Tractatus de commerciis et cambio. 3. Auflage, Genf 1664 § 2, glos. 5. num. 99: „... cum debitum sortis sit gravior, quia producit usuras...“ (Der Index-Verweis auf diese Stelle — s. v. Solutio — sagt statt „sors“ „capitale“.) Vgl. dazu die Ausführungen von HOFFMANN, a. a. O. S. 572 ff., der jedoch SCACCIA insofern mißversteht, als er ihm eine „ganze Lehre vom Kapital“ zuschreibt, während an allen in Betracht kommenden Stellen für SCACCIA „capitale“ gleich „sors“ ist.

2) § 1, quaestio 7 par. 1. num. 68 sqq.

3) Iud. num. 69. — Vgl. auch § 1 qu. 1. num. 175; § 1 qu. 1. num. 403 sqq; § 1. qu. 7. par. 2. ampl. 8. num. 298; § 6. glos. 1. num. 82; § 7. glos. 2. num. 50 sqq.

4) De usuria. Inq. Bat. 1638.

5) I. l. cap. II p. 29: „foenus est quod pecuniam parit, id est usuras“; p. 30: „foetificat foenus et usuram parit“ cap. IV p. 85: ex credita pecunia, hoc est, foenore“; cap. V p. 121: „Duae enim crediti species, mutuum et



Kapital, vom Übel ist, dann ist halt das Übel eine Notwendigkeit in der Welt<sup>1)</sup>.

Es ist um so überraschender, mit welcher Blindheit SCACCIÀ und SALMASTUS an dem wirtschaftlichen Tatbestand vorübergehen, als MOLINAEUS, den beide nutzen und bekämpfen, beiläufig auf die eigentlichen Fragen hingedeutet hatte; denn wenn MOLINAEUS erklärte<sup>2)</sup>, das Geld (-Kapital) brauche nicht so viel Gewinn und Frucht zu bringen wie die industria<sup>3)</sup>, der Unternehmungsgeist, die Unternehmertätigkeit, die zugänglich ist und nicht zurückerstattet werden kann, so hätte es nahe liegen können, die Gründe dieser Fruchtbarkeit zu prüfen. Doch taten dies die Juristen so wenig wie die Ökonomen. Erst als im 17. Jahrhundert der englische Aufstieg zur Imperialmacht begann und als dort — im Gegensatz zu dem Verhalten des spanischen Reiches und Frankreichs<sup>4)</sup> vor COLBERT und im Weiteren mit Frank-

foenus, illud sine usuris, hoc cum usuris“; cap. XIV p. 409: . . . foenus . . . pro pecunia credita quae usuram domino parit“ u. a.

1) l. l. cap. XXI p. 677.

2) Tractatus commerciorum, contractuum et usurarum etc. Köln 1606, num. 504: „pecunia praesertim quae brevi repeti potest, non debet tantum lucri vel fructus adferre, quantum industria, quae praeterit nec reddi potest“. (Vgl. zu MOLINAEUS die sehr gründliche Arbeit von W. TAZUBAR, Molinaeus' Geldschuldhlehre, Jena 1928.)

3) Über die „industria“ vgl. (außer SOMBART, a. a. O. S. 321 und Der moderne Kapitalismus, passim) F. KELLER, Unternehmung und Mehrwert, Köln 1912. Bei MOLINAEUS wird der Begriff der „industria“ in der Spätscholastik zur Kennzeichnung der Unternehmertätigkeit (im Gegensatz zur ausführenden Arbeit) verwendet; vgl. MOLINAEUS l. l.: „industriam, sumptum et laborem“, „cum periculo personae, bonorum et industriae“; num. 506: „nullam industriam, nullum laborem, nullam mercem“; u. a. (Vgl. übrigens schon JOHANNES NIDER l. l. cap. IV). Für CALVIN ist die „industria“ der Erklärungsgrund des Unternehmergewinns. Vgl. Epistolae et Responsa. Genf 1575 p. 356: „Unde vero mercatoris lucrum: ipsius inquires diligentia atque industria. Non ergo ex pecunia illa lucrum accedit, sed ex proventu . . .“

4) Man vergleiche z. B. die Stellung des BODINUS gegen MOLINAEUS und seine wenigen Äußerungen über Geldleihe und Geldzins: De republica libri sex. Erste lateinische Ausgabe, Paris 1586 p. 528 sqq; 665—668; 768 sqq. — „capitale“ kommt, wenn wir recht sehen, weder in der Darlehens- noch in der Kapitalbedeutung bei BODINUS vor. LITTRÉ, Dictionnaire de la langue française, s. v. capital, erklärt das Wort „capital“ als eine späte Neu-

Kapitalbegriff und Kapitallehre von der Antike zu den Physiokraten. 431

reich unter COLBERT — der neue koloniale Reichtum zum Aufbau einer heimischen Industrie genutzt wurde, erst dann setzt in England und etwas später in Frankreich eine stärkere Beschäftigung mit der Frage nach dem Wesen des Kapitals ein<sup>1)</sup>.

Solange der Vorrat eines Landes an Edelmetallen als Zeichen des Reichtums galt, so lange mußte das starre Festhalten an der Geldseite des Handels den Blick auf die Warenvorgänge versperren und mußten Sparsamkeit, Einfachheit, Luxusgesetze als Mittel der Reichtumsbildung gelten, da allein hierdurch die Menge der für den Austausch verfügbaren Waren steigerungsfähig erschien. Im Angriff auf diese „bullionistische“ Betrachtung, wie sie bei THOMAS MUN gelegentlich durchschimmert, hat NICHOLAS BARBON in einer kleinen Schrift über den Handel<sup>2)</sup> als erster den Begriff des Nationalvermögens (oder Nationalkapitals) geschaffen und diesen dem Privatvermögen gegenübergestellt<sup>3)</sup>.

Das Nationalkapital (stock of a nation) erschien ihm als ewig, unverzehrbar und unbegrenzt; denn den Boden, den er mit

bildung, die das altfranzösische „chevel“ verdrängte; die Vermutung ist nahe liegend, daß sich die Verdrängung unter dem Einfluß der italienischen Geschäftssprache vollzog.

1) Seit ROSCHER (Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874. S. 285 Anm. 5 und Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Aufl., Stuttgart 1906, § 42 Anm. 1) ist allgemein anerkannt (vgl. HOBHOFF, a. a. O. Bd. XV S. 574), daß die meisten Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts — so BECHER, v. SCHRÖDER, v. HÖRNIGK, aber auch LOCKE, CHILD STEUART, GALLANI — unter „Kapital“ weiter nur Geld, Geldkapital (= Geldvermögen), Darlehen verstehen. Es hat daher keinen Sinn, hier Lesefrüchte zu häufen; doch vergleiche man etwa bei v. HÖRNIGK, Österreich über Alles, wann es nur will. Regensburg 1723 das 24. Kapitel und beachte, daß noch bei v. SONNENFELS, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, 5. Aufl., Wien 1787, u. a. zu lesen ist: „Die Verachtung des Handelsstandes, . . . vorzüglich aber die hohen Zinse veranlassen die Sammlung von Capitalien, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingungen wieder zurück kommt.“ (A. a. O. S. 479; vgl. auch S. 488; 480 f.)

2) A. Discourse of Trade. London 1690. Neudruck Baltimore 1905. (Die Zitate nach dem Neudruck). Vgl. zu BARBON: ST. BAUER, Nicholas Barbon, Jahrb. f. Nat.-Ök. und Stat. N.F., Band XXI, S. 561 ff.

3) A. a. O. p. 11.



Pflanzen und Früchten und Tieren und Mineralien als natürliches Kapital bezeichnete, hielt er für unerschöpflich und darum auch das künstliche Kapital, das aus dem natürlichen gemacht wird, so Gewänder aus Flachs und Wolle<sup>1)</sup>.

Wie er hier das Nationalkapital in Gestalt von Gütern, von Rohstoffen und Waren sah, so hat er, auch das Handels- bzw. Erwerbskapital (stock or wares of all trade<sup>2)</sup>) nicht in der Summe des investierten Geldes, sondern in den handelsfähigen Stoffen, Gewächsen und Geschöpfen, kurz in den Gütervorräten der Erde gesehen, die er in natürliche und künstliche Waren scheidet, je nachdem ob sie in ihrer Naturform oder durch menschliche Arbeit verändert in den Handel gelangen. Da er derart nicht die Beziehung von Kapital und Unternehmung bzw. Unternehmer, sondern nur die Beziehung von Kapital (in BARBONS Sinn) und Handel bzw. Händler wichtig nimmt, bedeuten ihm Zins und Rente oder genauer: Kapitalzins und Grundrente grundsätzlich das gleiche. Grundrente ist die Rente des natürlichen, unarbeiteten Kapitals; Zins ist die Rente des bearbeiteten Kapitals. Wenn Zins gewöhnlich als für Geld bezahlt erachtet wird, weil das auf Zins ausgeliehene Geld in Geldform zurückzahlen ist, so liegt hier ein Irrtum vor, denn der Zins wird für Kapital bezahlt: das geliehene Geld wird zum Ankauf von Gütern oder zu ihrer Bezahlung vor dem Ankauf verwendet; kein Mensch leiht sich Geld auf Zinsen, um es bei sich liegen zu lassen<sup>3)</sup>.

Entsprechend erklärt wenig später Sir DUDLEY NORTH<sup>4)</sup>: Zins ist die Rente [im wörtlichen Sinn: die Miete, die Pacht] für Kapital, so wie die Grundrente Pachtgeld für Grund und Boden ist<sup>5)</sup>; hierbei versteht er jedoch unter Kapital (stock) im Gegen-

1) A. a. O. p. 10 f. — 2) *Ibid.* p. 9 u. a.

3) *Ibid.* p. 20. Die Bedeutung und Selbständigkeit BARBONS, die BAUER sehr hoch veranschlagt, ist so lange nicht endgültig zu beurteilen, als eine Untersuchung über die Verwendung des Begriffes „stock“ im 17. Jahrhundert in England fehlt. Über „capital“ ist zu vergleichen: E. CANNAN, *A history of the theories of production and distribution*. 3. Aufl. London 1924. p. 53 ff.

4) *Discourses upon trade*. London 1691. Zitiert nach dem Neudruck Baltimore 1907.

5) *Ibid.* p. 17.

satz zu BARBON vorwiegend die — zumal im Handel — nutzbringend anlegbaren bzw. angelegten Geldsummen, selten die Gütervorräte, und betont, während BARBON den Zins gesetzlich festlegen wollte, die Bedeutung eines hohen Zinssatzes, um gehortetes und in Luxusgegenständen angelegtes Geld zur Verwendung als Erwerbskapital heranzuziehen<sup>1)</sup>.

Wesentlich über BARBON hinaus reicht in England im achtzehnten Jahrhundert nur die Leistung von DAVID HUME<sup>2)</sup>. Während bei BARBON die einzelnen wirtschaftlichen Erkenntnisse aus keiner zusammenhängenden Vorstellung der Wirtschaft gespeist, sondern von Fall zu Fall und auf eine unverwirklichte politische Zielsetzung hin entwickelt werden, wodurch sich die absonderliche Mischung richtiger Einsichten mit falschen Vorschlägen erklärt, währenddessen hat HUME ein umfassendes Bild der Wirtschaft vor Augen, das in klarer Erfassung der Tatsachen und gedanklicher Schärfe der Verarbeitung dem Wirtschaftsbild seiner berühmteren Nachfolger, der „Klassiker“, durchaus gleichwertig ist. Folgerichtiger als ADAM SMITH geht er von dem Wissen aus und hält daran fest, daß weder Geld noch Güter an sich Kapital sind, sondern daß sie Kapital werden durch die Hineinstellung in ein Erwerbsunternehmen [in SOMBARTSchem Begriff: in einen kapitalistischen Zweckzusammenhang]. Er verwendet noch nicht das bei den Klassikern gebräuchliche Wort „capital“, sondern benutzt noch „stock“. Aber er unterscheidet scharf und durchgehend den „stock“ als Kapital von den nicht kapitalistisch genutzten Geldsummen, die er entweder „money“ oder „riches“ oder „sums“<sup>3)</sup>

1) *Ibid.* p. 19. Vgl. auch p. 21 NORRIS Begriff „Nationalkapital“, der sich mit dem modernen Begriff „Volkvermögen“ deckt.

2) *Essays and treatises on several subjects*. New edition. Basel 1793.

3) Vgl. beispielsweise p. 64, 109 f., 112 u. a. — Das Wort „stock“ selbst wird von HUME außer für „Kapital“, wohl entsprechend der Umgangssprache, auch noch benutzt zur Bezeichnung eines Vorrats (vgl. S. 65 „stock of money“) und zur Bezeichnung der Staatspapiere (S. 113 u. a. „stock-holders“). Entgegen BÖHM-BAWERS (a. a. O. II 1 S. 29) scheint uns jedoch die generelle Wiedergabe von „stock“ als „Gütervorräte“ in keiner Weise eine richtige Interpretation der Humeschen Gedanken; wenn B.-B. erklärt, „es fehlte nur noch, daß er die . . . „stocks“ als die „wahren Kapitale“ bezeichnet hätte“, so ist in Wirklichkeit die ganze Humesche Darstellung von diesem Gedanken Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. XXIII. 28

nennt. Diese Einsicht in das Wesen des Kapitals hilft ihm auch die der Spätscholastik bekannte, dann verlorene Scheidung zwischen dem Gewinn des Kapitals, dem Profit, und dem Geld- oder Darlehenszins wieder zu finden; sie hilft ihm weiter zur Betonung, daß nicht Vermehrung der Geldmenge, sondern Vermehrung des Kapitals der Weg zur Senkung des Profits und des Zinses ist<sup>1)</sup>. Und vor allem gibt HUME, da er die Gütervorgänge — Erzeugung, Umsatz und Verteilung — in ihrer Ganzheit überblickt, nicht nur die richtige Würdigung der kapitalistischen Bedeutung der Industrie, sondern er sieht auch als erster die industrielle und soziale Bedeutung des Kapitals. Daß Kapital Verfügungsmacht über Menschen und Güter bedeutet, hatte niemand vor HUME erkannt und haben Generationen nach HUME übersehen oder gering veranschlagt. HUME aber hat in einer Zeit, da eben erst die wichtigste Stufe der „industriellen Revolution“ begann und die sozialen Wirkungen des hochkapitalistischen Aufschwungs noch kaum zu ahnen waren, klar gesehen und ausgesprochen, daß Kapital als Güter- und als Arbeitsvorrat zu betrachten ist, und daß die Entleihung von Geld „wirklich und in der Tat“ (really and in effect) die Entleihung von Gütern und Arbeit bedeutet<sup>2)</sup>. Am Schluß seines berühmten Essays über den Zins gibt er dieser „modernen“ Einsicht sogar die moderne Fassung<sup>3)</sup>: Kapital, das heißt „Befehlsgewalt über Arbeit und Güter“.

Etwa in den gleichen Jahren, in denen derart in England die Lehre vom Kapital den Tatsachen der kapitalistischen Umwelt angepaßt wurde, ist auch in Frankreich eine entsprechende Entwicklung zu verzeichnen — mit ähnlichem Ergebnis, obwohl geistig in sehr viel engerem Zusammenhang mit dem Verfahren und den Lehren der hohen und späten Scholastik. Wie in England von BARBON und NORRH, so sind auch in Frankreich in einzelnen Schriften über den Handel — so von MERLON, FORBONNAIS, CANTILLON — beiläufig richtige Einsichten über das Kapital getragen, sogar mit der Erweiterung der Gütervorräte um die „stocks of labor“.

1) *Ibid.* p. 60.2) *Ibid.* p. 62.3) *Ibid.* p. 65 „command over labor and commodities“.

vorgetragen worden, wovon hier nur erwähnt sei, daß CANTILLON mit starkem Nachdruck die Bedeutung des Unternehmers hervorgehoben hat. Wenn es in einem Staat keine Unternehmer gäbe, die auf das entliehene Geld oder die entliehenen Waren Profit erzielen können, sagt CANTILLON<sup>1)</sup>, so würde wahrscheinlich vom Zins weniger Gebrauch gemacht. Gegenüber der abstrakten Betrachtung von Kapital, Kapitalist und Kapitalprofit, die im englischen und deutschen Schrifttum noch mehr als ein Jahrhundert vorherrschend geblieben ist, wird also hier bereits sehr früh die schöpferische Rolle des Unternehmers festgestellt, — eine Erkenntnis, welche die französische Klassik wie der französische Sozialismus, JEAN BAPTISTE SAY wie SAINT SIMON, in gleicher Weise festgehalten haben und welche derart ein besonderes Kennzeichen der französischen Wirtschaftslehre wurde.

Indessen neben HUME sind gleichen Ranges nur zwei französische Leistungen, die eine die des Begründers der physiokratischen Schule, die andere die ihres größten Schülers und ersten Überwinders: QUESNAY und TURGOT. Während QUESNAY in seinen frühesten Arbeiten, den Artikeln der *Encyclopédie*, aber auch noch im *Tableau économique* keinen Kapitalbegriff kennt und während sein Reichtumsbegriff noch jener Beziehung auf die Rente entritt, die etwa gleichzeitig FORBONNAIS als Merkmal des (Kapital-)Reichtums entwickelt, hat er später in seinen — nach der Ansicht seiner Schüler ketzerischen — Bemerkungen über

1) *Essai sur la nature du commerce en général.* London 1755 p. 280. Das Wort „capital“ wird bei CANTILLON noch für „Geldsummen“ verwendet. FORBONNAIS nennt „tout fonds qui produit un revenu“ „richesse“ und unterscheidet, ähnlich BARBON, zwischen natürlichem und künstlichem Reichtum, stellt aber daneben noch das Geld als „richesse conventionelle“, da es nicht aus sich heraus neue Werte in Zirkulation bringen kann „et ne pouvant produire un revenu que par fiction et conséquemment à une institution sociale susceptible de changement.“ (Vgl. FORBONNAIS, *Principes économiques.* Ed. Daire. p. 174 s.). Außer diesen letzten — von uns gesperrten — Worten, die eine überraschend frühe Erkenntnis der Bedeutung der Sozial- bzw. Rechtsordnung zeigen, ist bemerkenswert, daß FORBONNAIS, soweit wir sehen, als erster den Begriff „capital productif“ (Produktivkapital) bildet (*ibid.* p. 176).

den Zins<sup>1)</sup> und in seinem Dialog über den Handel<sup>2)</sup> verschiedenlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Zins nicht aus der Zirkulation, sondern aus der Produktion abzuleiten ist. Wenn KARL MARX den Physiokraten das Verdienst zuerkannt, ihnen gehöre wesentlich „die Analyse des Kapitals, innerhalb der bürgerlichen Horizonts“, so wird man freilich diesen Ruhm nicht in seiner Gesamtheit auf QUESNAY übertragen können; denn die er die „Sterilität“ der industriellen Klasse behauptete, blieb ihm die Bedeutung des Industriekapitals, der vornehmlichen Mehrwertquelle des Hochkapitalismus verschlossen. Allein auch das Wissen um den Reinertrag der Landwirtschaft reichte für QUESNAY aus, um — wie HUME vor ihm und anscheinend ohne HUME zu kennen — den Geldschleier zu zerreißen und auf die Erzeugungs- und Gütervorgänge durchzustoßen. So setzt er — „physiokratisch“ — auseinander, daß der Geldzins darum erforderlich ist, weil der Entleiher sich mit dem Geld ein Landgut hätte kaufen können, das ihm zugleich die Erhaltung des Kapitals und eine Rente gesichert hätte<sup>3)</sup>. Und auf die Frage, ob es nicht nötig sei, viel Geld zu akkumulieren, um die Landwirtschaft zu verbessern, erwidert er in physiokratischer Übersteigerung<sup>4)</sup> Häuser, Vieh, Saatgut, Rohstoffe, Geräte sind das eigentlich Kapital der Landwirtschaft<sup>5)</sup>; alles dies hat ohne Zweifel Geldes wert, aber nichts davon ist Geld“.

Schon darin, daß TURGOT<sup>6)</sup> als der erste französische Schrift

1) Observations sur l'intérêt de l'argent; cité par QUESNAY, Oeuvres économiques et philosophiques, ed. OZONEN, S. 399 ff.

2) Du commerce. Premier dialogue. In: Physiocratie. Recueil public par DU PONT. Tome II. Yverdon 1768 p. 60.

3) Observations p. 399—402.

4) Dialogue p. 127.

5) Wörtlich: Der Fonds dieser so wertvollen Vorräte. — FOSSARI a. O. S. 713 kennt diese Stelle; aber er (oder in diesem Fall sein Übersetzer HANS BAYER) hat den Sinn völlig mißverstanden. „Avances“ sind die „Vorräte“, deren Bedeutung man keinem Kenner des physiokratischen Systems sollte auseinandersetzen müssen. . . FOSSARI bzw. BAYER aber übersetzt zuers — „Vorräte“, dann — „Fortschritte“!

6) Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Erstgedruckt in den Ephémérides du citoyen 1769/70. Erste Sonderausgabe 1788 (s. L) nach dieser die Citate.

steller eine umfassende Kapitallehre vorträgt, kommt deutlich zum Ausdruck, wie weit er sich von den physiokratischen Grundausschauungen entfernt. Nicht einmal die grundlegende Scheidung der Wirtschaftsgesellschaft in die produktive, die sterile und die Grundbesitzerklasse hat er durchgängig festgehalten und konnte er festhalten, wenn er Wesen und Bedeutung des Kapitals darstellen wollte. Einsichtiger als vor ihm QUESNAY und die Physiokraten stellt er denn auch neben die „classe productrice ou des agriculteurs“ und die „classe disponible ou des propriétaires“, als dritte die „classe industrieuse ou commerçante“<sup>1)</sup>; einsichtiger als nach ihm SMITH und die Klassiker vereinigt er in der Industrieklasse wohl die Unternehmer und die Arbeiter, trennt aber scharf vom Unternehmer den Kapitalisten, den Geldbesitzer bzw. Geldleiher, der als solcher für seine Person der „classe disponible“ angehört<sup>2)</sup>, auch wenn er durch seine Geldleihe oder Geldanlage „copartageant“ der andern Klassen wird und ihnen zuzugehören scheint.

Kapital ist für TURGOT mobiles Vermögen. „Wer“, sagt er<sup>3)</sup>, „sei es durch die Rente seines Bodens, sei es durch die Löhne seiner Arbeit oder seiner Unternehmertätigkeit (industrie<sup>4)</sup>) mehr an Wert einnimmt als er für seine Ausgaben braucht, kann diesen Überschuß zurücklegen und ihn akkumulieren: diese akkumulierten Werte<sup>5)</sup> nennt man Kapital“. Und weiter: „Es ist völlig gleichgültig, ob diese Summe von Werten oder dieses Kapital aus einer Masse Metall oder aus irgend einer anderen Sache besteht, da das Geld jede Art von Wert repräsentiert, so

1) Ibid. p. 124 § 92.

2) Ibid. p. 125 s. § 93.

3) Ibid. p. 66 s. § 58. Vgl. auch p. 71 § 60: „capitaux ou valeurs mobilières accumulées“. Ebenso p. 84 § 67.

4) Die „industria“ der Spätscholastik!

5) BÖHM-BAWERK a. O. II 1 S. 29, Anm. 2 betont mit Recht gegenüber MC LEOD und anderen, daß TURGOT nicht durch das Wort „valeurs“ das Kapital als „abstrakte Wertsumme“ bezeichnen wollte. Auf der andern Seite ist auch BÖHM-BAWERKS Wiedergabe von „valeurs“ durch „Güter“ irreführend; denn TURGOT will unter „valeurs“ Güter und Geld zusammenfassen. Dieser doppelte Sinn ist nur durch die wörtliche Übersetzung „Werte“ zu treffen.

wie jede Art von Wert Geld repräsentiert“. Diesem Kapitalbegriff fehlt an sich die Beziehung auf den Profit. Auch das Geld in der Truhe ist danach Kapital. Aber da die Hortung eine unvorteilhafte Kapitalverwendung ist, so wird schließlich doch die profitbringende Anlage zum eigentlichen Kennzeichen. Hierbei betont TURGOR die Notwendigkeit, daß der Profit den Kapitalzins übersteigt; wäre der Profit nicht größer als der Zins, so würde man besser sich eine arbeitslose Rente verschaffen. Auch hier sieht TURGOR klarer als SMITH, dessen Profitbegriff Zins und Unternehmerlohn und Unternehmergewinn überdeckt, wogegen TURGOR, wie vor ihm HUME, den Profit als die Entschädigung für die Arbeit und das Risiko des Unternehmers und als die Quelle der Erneuerung und Vergrößerung des Kapitals scharf dem Kapitalzins gegenüberstellt<sup>1)</sup>.

An Kenntnis der Wirklichkeit, an Bereitschaft aus den Tatsachen zu lernen ist TURGOR weder HUME noch gar SMITH gewachsen. Aber die Schulung im Seminar von St. Sulpice<sup>2)</sup> hat ihm die scholastische Klarheit und Freude der sauberen Begriffsbildung und der scharfen Antithesen mitgegeben. So hat er an der Schwelle des Hochkapitalismus die Worte schreiben können<sup>3)</sup>, welche sinnbildlich am Ende dieser beschaulichen Epoche der modernen Lehre vom Kapital stehen, da sie ohne innere Anteilnahme, aus kühler Logik heraus die Tatsachen nennen, deren Entlarvung und Befehdung das große Thema des modernen Kampfes um das Kapital gebildet hat:

Die Industrie-Klasse zerfällt in zwei Abteilungen; „auf der einen Seite die Unternehmer, Gewerbetreibenden, Fabrikherren, alle Besitzer großer Kapitalien, die sie verwerten<sup>4)</sup>, indem sie mit Hilfe ihrer Vorschüsse arbeiten lassen; auf der andern Seite die einfachen Werkleute<sup>5)</sup>, die keinen andern Besitz haben als

1) *Ibid.* p. 113 § 86.

2) Vgl. SALIN, *Geschichte a. a. O.* S. 25; HOFFMANN, *a. a. O.* Band XV, S. 282, Anm. 1.

3) *Ibid.* p. 72 a. § 61.

4) „qu'ils font valoir“ hat den Doppelsinn: „die sie verwerten“ und „denen sie Wert verleihen“.

5) „Artisans“.

e Arme, die nichts vorschießen als ihre tägliche Arbeit und ihren Profit haben außer ihrem Lohn“.

Der Augenblick, wo dieser Sachverhalt in England wie in Frankreich sichtbar, für HUME wie für TURGOR sagbar wird, bezeichnet einen epochalen Einschnitt in der Geschichte der Wirtschaft, der Wirtschaftslehre und der Kapitallehre. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter hatte das Bewußtsein der Antike nicht bestanden; denn sein Vorhandensein setzte einen „freien“ Arbeitsvertrag, ein Arbeitsverhältnis zwischen Freien voraus — wo Sklavenarbeit die Regel bildet und in Industrie- und Handwerkerstand größeren Umfangs sich entwickelt, sind Lavenaufstände möglich, doch keine klassenmäßigen Gegensätze. In der Antike erstarkte in einer Welt, die wirtschaftlich durch den Niedergang von Großgewerbe und Großhandel und durch das Vordringen kleingewerblicher, handwerklicher Formen gekennzeichnet war — hier wurden selbst die äußeren Möglichkeiten eines Klassengegensatzes verringert, ganz abgesehen davon, daß die geringe Wertung des Lebens dieser Welt den geistigen und gegen alle „materialistischen“ Vergiftung sicherte. Als der Hochkapitalismus seinen Siegeszug über Europa antrat, äußerten sich zwar in den Kämpfen um das städtische Regiment vielerorts erste Entladungen anhebender sozialer Zerküftung — aber die beherrschte der Jenseitsglauben des katholischen Christentums die Gemüter, noch gab der Gedanke der standesgemäßen Erziehung, des ständischen Lebens zugleich die Grenze für alle stürzlerischen Gelüste und die Sicherung gegen alle gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwurzelung. Längst ehe die großen Ordnungen auch rechtlich fielen, verschwand in den Jahrhunderten der Reformation und Gegenreformation ihre bindende Kraft und ihr sozialer Halt. Der Unterschied der äußeren Lage zwischen Kapital und Arbeit, den TURGOR aufdeckt, stellt das Ergebnis der frühkapitalistischen Entwicklung dar und nennt die Voraussetzung und die Bedrohung des hochkapitalistischen Aufstiegs. Nichts lag TURGOR ferner als die Besitzlosen zum Aufbruch aufzurufen, nichts ferner als die Entehrung und Bekämpfung der Ordnung, welche den Arbeiter mit dem drängenden Anruf seiner Ware Arbeit auf die eine Seite, den Unternehmer

im Besitz der Erzeugungsmittel auf die andere Seite des Wirtschaftskampfes zwingt. Indessen wenn dieser Gegensatz einmal erkannt und ausgesprochen war und wenn kein neuer Glaube die Menschen jenseits der wirtschaftlichen Bedingtheiten zusammenschloß, so bedurfte es nur noch des politischen Agitators, damit die „modernen Arbeiter, die nur so lange leben, als sie Arbeit finden, und die nur so lange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt“, ein einheitliches Klassenbewußtsein durchschloß: ein gerader Weg führt so von HUME und TURGOT zum kommunistischen Manifest und zu KARL MARX. Der Sozialismus hatte wenig Grund die Vulgärökonomie zu schmähen; denn seine aktivistische Lehre vom Kapital hat nur geerntet, was das bürgerliche 18. Jahrhundert gesät hatte.